



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

237

Nummer 6

Kiel, 1. Juni 2018

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG) Vom 17. April 2018.....	238
Rechtsverordnung über die kirchliche Bevollmächtigung von Religionslehrkräften auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Vokationsverordnung – VokVO) Vom 17. April 2018.....	240
Rechtsverordnung über die Ausübung der Aufsicht und die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte für die Hauptbereiche (Hauptbereichsverordnung – HBVO) Vom 4. Mai 2018.....	242
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Augustenstift zu Schwerin“ Vom 30. April 2018.....	250
Bekanntgabe der Satzung der Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist in Bützow“ Vom 17. Mai 2018.....	251
Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	254
Einführung eines neuen Kirchensiegels.....	254
Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für eine örtliche Kirche.....	255
Namensänderung einer Kirchengemeinde.....	255
Pfarrstellenerrichtungen.....	255
Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 25. April 2018.....	255
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	256
Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	267
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	268
Soziale und bildende Berufe.....	270
Verwaltung und sonstige Berufe.....	275

V. Personalmeldungen

276

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG) Vom 17. April 2018

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften und ihre Dienste und Werke einschließlich der Diakonischen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (kirchliche Träger). ²Die Diakonischen Werke – Landesverbände sollen ihre Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes verpflichten.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle ehrenamtlichen und in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Träger (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

§ 2

Grundsatz

¹Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags gehört eine Kultur des Respekts und der grenzachtenden Kommunikation. ²Dieser Kultur sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet.

§ 3

Abstinenzgebot

¹Seelsorge- und Vertrauensbeziehungen, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben, dürfen nicht missbraucht werden zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Wünsche (Abstinenzgebot). ²Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine professionelle Balance von Nähe und Distanz zu wahren.

§ 4

Schutz vor sexualisierter Gewalt

(1) Kirchliche Träger sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote

wahrnehmen, insbesondere anvertraute Kinder und Jugendliche, vor allen Formen sexueller Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauchs (sexualisierter Gewalt) zu schützen.

(2) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

§ 5

Prävention gegen sexualisierte Gewalt, Präventionsbeauftragte

(1) ¹Kirchliche Träger stellen sicher, dass unter ihrer Verantwortung keine Person, die wegen einer in § 72a Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche und andere Schutzbefohlene beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. ²Sie haben sich von allen Personen, die beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit oder in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen, mindestens nach jeweils fünf Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) m. w. N. vom 29. Juli 2017 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorlegen zu lassen. ³Von Ehrenamtlichen soll je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.

(2) ¹Kirchliche Träger haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, aufzufordern, sich mit den Inhalten einer Selbstverpflichtung auseinanderzusetzen. ²Der Text der Selbstverpflichtung, die sie eingehen, wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die kirchlichen Träger ausgehändigt. ³Die kirchlichen Träger sind verpflichtet, regelmäßig Schulungen zum Inhalt der Selbstverpflichtung anzubieten. ⁴Die Teilnahme ist den Mitarbeiterinnen bzw. den Mitarbeitern zu bestätigen und aktenkundig zu machen.

(3) Die Kirchenkreise und die Hauptbereiche unterstützen die Kirchengemeinden und die anderen kirchlichen Träger im Kirchenkreis in ihrer Präventionsarbeit. Zu diesem Zweck bestellen die Kirchenkreise und die Hauptbereiche je für sich oder mit mehreren gemeinsam eine Präventionsbeauftragte bzw. einen Präventionsbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation. Die Diakonischen Werke – Landesverbände sollen für ihren Bereich die Bestellung von Präventionsbeauftragten regeln.

(4) Für die kirchlichen Träger wird ein Rahmenschutzkonzept der Nordkirche zur Prävention und Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt entwickelt, das verbindlich ist. Auf der Grundlage des Rahmenschutzkonzepts soll jeder kirchliche Träger mit Unterstützung der Präventionsbeauftragten eine Risikoanalyse durchführen und ein Schutzkonzept entwickeln. Die Umsetzung der Vorgaben des Satzes 2 ist der jeweiligen aufsichtführenden Stelle nachzuweisen.

§ 6

Meldepflicht, Meldebeauftragte und Intervention

(1) Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter, der bzw. dem zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der bzw. dem für seinen kirchlichen Träger zuständigen Beauftragten zu melden (Meldepflicht).

(2) Die Kirchenkreise und Hauptbereiche bestellen je für sich oder mit mehreren gemeinsam eine unabhängige Beauftragte bzw. einen unabhängigen Beauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation. Die bzw. der Meldebeauftragte nimmt die Informationen nach Absatz 1 entgegen und leitet diese an den jeweils zuständigen kirchlichen Träger oder die jeweilige zuständige dienstaufsichtführende Stelle weiter. Die Diakonischen Werke – Landesverbände sollen für ihren Bereich die Bestellung von Meldebeauftragten regeln.

(3) Alle kirchlichen Träger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt bearbeitet und die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, um die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Vorfälle zu verhindern (Intervention).

(4) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorgerlichen Schweigepflicht sowie Mitteilungspflichten und erforderliche Maßnahmen im Fall des Verdachts einer Verletzung von Pflichten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bleiben unberührt.

§ 7

Aufgaben der Landeskirche, Fachstelle

(1) Die Landeskirche unterstützt die Beauftragten in ihrer Präventionsarbeit und in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt. Zu diesem Zweck richtet die

Landeskirche eine Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt ein (Fachstelle). Die Fachstelle ist Ansprech- und Beratungsstelle in der Präventionsarbeit. Gleichzeitig nimmt sie die Aufgaben einer Präventions- und Meldebeauftragten der Landeskirche wahr.

(2) Die Fachstelle entwickelt Standards für die Präventionsarbeit sowie für den Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt. Sie unterstützt die kirchlichen Träger, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu ergreifen. Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen und Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.

(3) Die Fachstelle erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Prävention. Sie koordiniert die Bildungsarbeit zur Prävention und unterstützt bei der Sicherung der Intervention durch den Aufbau eines Kompetenz-Netzwerkes.

§ 8

Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in ihrer Ausbildung sowie in ihrer Tätigkeit in geeigneter Form mit grenzachtender Kommunikation und der Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vertraut gemacht werden. Die kirchlichen Träger stellen sicher, dass die Inhalte nach Satz 1 zu den Grundlagen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören.

(2) Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in kirchlicher Trägerschaft sollen in geeigneter Weise für die Problematik sexualisierter Gewalt sensibilisieren und die Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zum Inhalt ihrer Angebote machen. Dazu gehören insbesondere Informationen über interne und externe Beratungsstellen, Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt und Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffener sowie Angebote für die persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema. Sie werden dabei durch die Fachstelle unterstützt.

§ 9

Hilfe für Betroffene

(1) Die Landeskirche bietet Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihren Rechtsvorgängerinnen in Anerkennung ihres Leids und in Verantwortung für die Verfehlung der Institutionen Hilfe an.

(2) Für Fälle, die sich vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ereignet haben, werden von der Landeskirche Unterstützungsleistungen gewährt. Der kirchliche Träger, in dem die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, muss sich an der Unterstützungsleistung beteiligen. Über die Bewilligung von Unterstützungsleistungen entscheidet eine von der Kirchenleitung eingesetzte Kommission. Diese ist in ihrer Entscheidung unabhängig.

§ 10**Schweigepflicht**

1Alle Personen, die Aufgaben nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. 2§ 6 und Aussagepflichten nach dem allgemeinen Recht bleiben unberührt.

§ 11**Verordnungsermächtigung**

Das Rahmenschutzkonzept nach § 5 Absatz 4 Satz 1, das Nähere über die Beauftragung, die Sicherung der Unabhängigkeit der Beauftragten, die Meldung sowie die daraufhin zu ergreifenden Maßnahmen nach § 6, das Nähere zur Ausgestaltung der Fachstelle nach § 7, zur Ausgestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung nach § 8, zur Bildung der Kommission nach § 9 Absatz 2 Satz 3 und zur Amtszeit ihrer Mitglieder regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 12**Übergangsregelung**

Die bei Inkrafttreten des Kirchengesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Kommission nach § 9 Absatz 2 Satz 3 bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt.

§ 13**Inkrafttreten, Evaluation**

1Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. 2Das Kirchengesetz ist spätestens nach Ablauf von fünf Jahren zu evaluieren.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 3. März 2018 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 17. April 2018

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:100 – DAR An

**Rechtsverordnung
über die kirchliche Bevollmächtigung von
Religionslehrkräften auf dem Gebiet
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland
(Vokationsverordnung – VokVO)
Vom 17. April 2018**

Aufgrund von § 3 des Vokationsgesetzes vom 12. Februar 2018 (KABl. S.110) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1**Formen der kirchlichen Bevollmächtigung**

Nach § 2 Absatz 3 des Vokationsgesetzes wird die kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) als unbefristete Vokation, als befristete Vokation oder als Vokation für fachfremd Unterrichtende erteilt.

§ 2**Unbefristete Vokation**

(1) Die Erteilung einer unbefristeten Vokation setzt voraus, dass die jeweilige Lehrkraft

1. einen schriftlichen Antrag an das Landeskirchenamt stellt,
2. Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
3. die staatliche Befähigung zum Lehramt (Facultas) für das Fach evangelische Religion innehat und
4. eine schriftliche Erklärung über die Bereitschaft, das Fach evangelische Religion in Übereinstimmung mit dem Wesen und dem Auftrag der Kirche, wie er auch in Artikel 1 der Verfassung zum Ausdruck kommt, zu erteilen, abgibt.

(2) 1In Abweichung von Absatz 1 Nummer 2 kann eine unbefristete Vokation im Einzelfall erteilt werden, wenn die Lehrkraft einer evangelischen Kirche oder evangelischen Freikirche angehört,

1. mit der die Nordkirche eine entsprechende Vereinbarung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts getroffen hat oder
2. mit der bisher noch keine Vereinbarung getroffen wurde und die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen e. V. oder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein ist.

2Die Kriterien solcher Vereinbarungen werden in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt.

(3) In Abweichung von Absatz 1 Nummer 3 kann insbesondere bei nachgewiesenem fortwährenden Lehrkräftebedarf im Einvernehmen mit den jeweiligen Landesbehörden eine unbefristete Vokation erteilt werden nach erfolgreich abgelegter Prüfung im Rahmen einer staatlichen oder gliedkirchlichen Fort- und Weiterbildung für das Fach evangelische Religion, die einer staatlichen Befähigung zum Lehramt für das Fach evangelische Religion nicht voll entspricht, sofern das Landeskirchenamt diese Fort- und Weiterbildungsmaßnahme als Voraussetzung für die Erteilung der Vokation anerkennt und dieses auf der Vokationsurkunde entsprechend vermerkt ist.

(4) Die Nordkirche erkennt nach Maßgabe der Vereinbarung zur wechselseitigen Anerkennung der Vokation durch die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 1. Juli 2010 (ABl.

EKD 2011 S. 61) die Vokation anderer Gliedkirchen der EKD an.

§ 3

Befristete Vokation

1Eine befristete Vokation können auf schriftlichen Antrag an das Landeskirchenamt erhalten:

1. Referendarinnen und Referendare (Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst) mit dem Fach evangelische Religion für den Zeitraum des Referendariats bzw. Vorbereitungsdienstes,
2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer staatlichen oder gliedkirchlichen Aus- oder Weiterbildung für das Fach evangelische Religion, sofern das Landeskirchenamt diese Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahme als Voraussetzung für die Erteilung der kirchlichen Vokation anerkennt, für den Zeitraum dieser Aus- oder Weiterbildung und
3. Vertretungslehrkräfte mit Erstem Staatsexamen bzw. Masterabschluss für die Lehramtslaufbahn mit dem Fach evangelische Religion für die Dauer von einem Jahr, wenn das Fach evangelische Religion aufgrund von nachgewiesenem Lehrkräftebedarf anders nicht erteilt werden kann; eine erneute Erteilung für jeweils ein Jahr ist möglich.

2Die Voraussetzungen von § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 4

Vokation für fachfremd Unterrichtende

(1) In Abweichung von § 2 Absatz 1 Nummer 3 kann insbesondere bei nachgewiesenem fortwährenden Lehrkräftebedarf im Einvernehmen mit den jeweiligen Landesbehörden eine unbefristete Vokation erteilt werden an Lehrkräfte mit erfolgreich abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Befähigung zum Lehramt, die das Fach evangelische Religion fachfremd erteilen sollen.

(2) Der dafür vorgesehene Umfang an entsprechenden Fortbildungen wird vom Landeskirchenamt im Einzelfall festgelegt.

(3) Diese Vokation wird auf der Vokationsurkunde als „Vokation für fachfremd Unterrichtende“ bezeichnet.

§ 5

Erteilung der Vokation und Aushändigung der Vokationsurkunde

(1) Über die Erteilung der Vokation entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Sind die Voraussetzungen von § 2 bis § 4 nicht gegeben, ist ein Antrag auf Erteilung einer Vokation abzulehnen und dies der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen

(3) Über die Vokation wird vom Landeskirchenamt eine Urkunde ausgestellt, die das Datum des Tages der Erteilung enthält und das Fach sowie die jeweilige Kirchenmitgliedschaft bezeichnet.

(4) So lange keine in allen Bundesländern im Raum der Nordkirche einheitlichen Formen zur Aushändigung der unbefristeten Vokation gegeben sind, wird die Urkunde über die unbefristete Vokation

1. in Hamburg im Zusammenhang mit einer halbtägigen Vokationstagung,
2. in Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit einer obligatorisch zu besuchenden Vokationstagung und
3. in Schleswig-Holstein im Zusammenhang der Zweiten Staatsprüfung

in angemessenem Rahmen ausgehändigt.

(5) Die Vokation für fachfremd Unterrichtende wird in gesonderten Veranstaltungen, in der Regel im Rahmen der zu besuchenden Fortbildungen für fachfremd Unterrichtende, überreicht.

§ 6

Fachliche Förderung, institutionelle Unterstützung

(1) 1Die Nordkirche bietet für Lehrkräfte, die einen Antrag auf Vokation nach § 2 und § 4 gestellt haben und die Voraussetzungen erfüllen, Vokationstagungen an. 2Sie dienen im Rahmen der Ausbildung der vertieften Auseinandersetzung mit der Rolle der Religionslehrkraft einerseits sowie dem Kennenlernen kirchlicher Unterstützungs- und Begleitungssysteme andererseits.

(2) Die Nordkirche unterstützt die Lehrkräfte, denen eine Vokation erteilt wurde, durch regionale wie überregionale pädagogische und geistliche Bildungsangebote.

(3) Zu diesem Zweck teilt das Landeskirchenamt nach erteilter Vokation den zuständigen Pröpsten und Pröpstinnen Name und Anschrift der Lehrkraft mit.

§ 7

Beendigung der Vokation, Rechtsweg

(1) 1Die Vokation erlischt mit Austritt aus der Kirche ohne die Mitgliedschaft in einer anderen Kirche nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 zu begründen. 2Bei Wechsel in eine evangelische Freikirche nach § 2 Absatz 2 ist die Vokation neu zu beantragen. 3Die Vokation erlischt ferner, wenn die Lehrkraft gegenüber dem Landeskirchenamt schriftlich auf die Vokation verzichtet oder mit Ablauf der Befristung nach § 3.

(2) 1Die Vokation kann zurück genommen werden, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die jeweiligen Voraussetzungen nach § 2 bis § 4 nicht vorlagen. 2Die Vokation kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der in § 2 bis § 4 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. 3Die Vokation ist zu widerrufen, wenn festgestellt wird, dass die Lehrkraft das Fach evangelische Religion nicht in Übereinstimmung mit dem Wesen und dem Auftrag der Kirche erteilt. 4Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009

(ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

(3) Die zuständigen staatlichen Stellen sind durch das Landeskirchenamt schriftlich zu informieren.

(4) Für Rechtsstreitigkeiten ist der Rechtsweg zum kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eröffnet.

§ 8

Vokation in besonderen Fällen

(1) Lehrkräften, die keine staatliche Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 3 besitzen, kann für ihre Laufbahn mit Ausnahme der gymnasialen Oberstufe auf schriftlichen Antrag eine Vokation erteilt werden, wenn sie

1. die übrigen Voraussetzungen nach § 2 erfüllen,
2. vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung ab dem Schuljahr 2011/2012 mindestens zwei Jahre das Fach evangelische Religion erteilt haben,
3. an Fortbildungsmaßnahmen für fachfremd Unterrichtende im Umfang von mindestens acht Stunden teilgenommen und
4. das vom Pädagogisch-Theologischen Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Verfügung gestellte Material „Evangelische Religion fachfremd unterrichten“ eigenverantwortlich bearbeitet haben.

(2) Antragsverfahren auf Erteilung einer Vokation, die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung begonnen haben, richten sich nach dieser Rechtsverordnung.

(3) ¹Antragsformulare werden den Schulen vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt. ²Diese Anträge können noch bis zu vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung an das Landeskirchenamt gestellt werden.

§ 9

Evaluation

¹Diese Rechtsverordnung ist vor Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten zu evaluieren. ²Im Zusammenhang dieser Evaluation wird insbesondere zu prüfen sein, ob der Regelungsgegenstand des § 5 Absatz 4 einer Rechtsvereinheitlichung zugeführt werden kann.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Vokationsordnung vom 7. Dezember 2007 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (ABl. 2008 S. 12), die Vokationsordnung vom 1. Januar 2008 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (KABl S. 3), die Ausführungsbestimmungen zur Vokations-

ordnung (KABl 1994 S. 76) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die Durchführungsbestimmungen zur Vokationsordnung vom 5. März 1994, vom 21. Juni 1994 (ABl. S. 151) und die Durchführungsbestimmung zur Vokationsordnung vom 5. März 1994 vom 1. August 1999 (ABl. S. 81) der Pommerschen Evangelischen Kirche außer Kraft.

Schwerin, 17. April 2018

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:98 – KH Di/R Le

Rechtsverordnung über die Ausübung der Aufsicht und die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte für die Hauptbereiche (Hauptbereichsverordnung – HBVO) Vom 4. Mai 2018

Aufgrund von § 1 Absatz 5 und § 9 Satz 2 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 519) verordnet die Erste Kirchenleitung:

Teil 1 Aufsicht

§ 1 Aufsicht

(1) ¹Die Rechts- und Fachaufsicht über die Hauptbereiche führt das Landeskirchenamt gemäß § 1 Absatz 4 des Hauptbereichsgesetzes. ²Die Dienstaufsicht über die Leitung des Hauptbereichs führt das Landeskirchenamt gemäß § 6 Absatz 5 des Hauptbereichsgesetzes.

(2) ¹Zur Wahrnehmung der Aufsicht ist es insbesondere erforderlich, dass zwischen den Hauptbereichen und dem Landeskirchenamt fortlaufende Kommunikationsstrukturen bestehen, in denen die Hauptbereiche regelmäßig über ihre Vorhaben informieren und frühzeitig Spielräume und Grenzen des Handelns festgelegt werden. ²Dies kann zum Beispiel durch die Einführung von Quartalsgesprächen erfolgen.

§ 2 Dienstweg

(1) ¹Der Schriftverkehr des Hauptbereichs mit der Kirchenleitung und sonstigen kirchenleitenden Gremien und Ausschüssen, mit Dezernaten des Landeskirchenamts, die nicht die Aufsicht über den betroffenen Hauptbereich führen, sowie die Kommunikation mit obersten Landesbehörden und oberen Landesbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern, obersten Landesbehörden und Landesoberbehörden des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, mit Behörden der Bundesrepublik Deutschland

und der Europäischen Union erfolgt auf dem Dienstweg über das Aufsicht führende Dezernat des Landeskirchenamts. 2Davon abweichende Regelungen werden zwischen dem Aufsicht führenden Dezernat und der Leitung des Hauptbereichs vereinbart.

(2) 1Anliegen der Hauptbereiche werden in den kirchenleitenden Gremien durch das Aufsicht führende Dezernat des Landeskirchenamts vertreten. 2Die Hauptbereiche sind darüber zu informieren.

§ 3

Beteiligungs- und Zustimmungsvorbehalte

(1) Dem Aufsicht führenden Dezernat sind aufsichtsrelevante Sachverhalte, insbesondere die Planung neuer Vorhaben, die Stellung von Drittmittelanträgen, die Aufstellung des Haushalts, des Jahresabschlusses und die Bearbeitung von Prüfungsberichten im Vorhinein schriftlich anzuzeigen und mit ihm zu beraten.

(2) 1Verträge und Vereinbarungen in Angelegenheiten des Hauptbereichs mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Stellen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren oder mit einer finanziellen Verpflichtung von insgesamt mehr als 15 000 Euro sind dem Aufsicht führenden Dezernat zur Kenntnis zu geben. 2Hierzu gehören insbesondere

1. Kaufverträge,
2. Miet- und Leasingverträge und
3. Verträge und Vereinbarungen im Rahmen eines Projekts.

(3) 1Die vorherige Zustimmung des Aufsicht führenden Dezernats ist gemäß § 9 Satz 1 des Hauptbereichsgesetzes bei Verträgen und Vereinbarungen mit erheblichen Auswirkungen erforderlich. 2Dies gilt insbesondere

1. wenn ein in Aussicht genommener Vertragsschluss oder eine in Aussicht genommene Vereinbarung geeignet ist, steuerrechtliche Folgen auszulösen,
2. wenn der Hauptbereich durch den Vertrag oder die Vereinbarung eine nicht innerhalb von zwei Jahren ordentlich kündbare Rechtsverpflichtung eingeht oder
3. wenn der Vertrag oder die Vereinbarung eine finanzielle Verpflichtung von insgesamt mehr als 50 000 Euro auslöst.

(4) Die vorherige Zustimmung des Aufsicht führenden Dezernats des Landeskirchenamts ist darüber hinaus in folgenden Fällen erforderlich:

1. Schaffung von Einrichtungen mit wesentlichen Folgekosten,
2. außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken,
3. Baumaßnahmen,
4. die Anhängigmachung eines gerichtlichen Verfahrens,

5. die Annahme von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert,
6. Erwerb der Mitgliedschaft des Hauptbereichs oder eines dem Hauptbereich angehörenden Dienstes oder eines dem Hauptbereich angehörenden Werks in einer nicht-kirchlichen juristischen Person.

(5) Dem Aufsicht führenden Dezernat des Landeskirchenamts ist die Rechtshängigkeit eines Verfahrens gegen einen dem Hauptbereich angehörenden Dienst oder ein dem Hauptbereich angehörendes Werk anzuzeigen.

§ 4

Ausübung der Aufsicht

(1) Das Aufsicht führende Dezernat ist berechtigt, in allen den Hauptbereichen betreffenden Angelegenheiten Auskünfte zu verlangen und die betreffenden Akten oder sonstigen Unterlagen einzusehen.

(2) 1Sofern das die Aufsicht führende Dezernat des Landeskirchenamts eine Maßnahme oder Entscheidung eines Hauptbereichs beanstandet oder seine Zustimmung nach § 3 Absatz 3 und 4 nicht erteilt, so ist die Durchführung der Maßnahme oder Entscheidung auszusetzen. 2Besteht der Hauptbereich auf die Durchführung oder auf die Erteilung der Zustimmung, ist die Angelegenheit dem Kollegium des Landeskirchenamts vorzulegen. 3Kommt es aufgrund dessen Beschluss nicht zu einer einvernehmlichen Regelung mit dem Hauptbereich, ist die Angelegenheit der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen.

Teil 2 Verwaltung

§ 5 Grundsatz

Die Verwaltungsstruktur in den Hauptbereichen und im Landeskirchenamt für die Hauptbereiche ist so zu gestalten, dass die inhaltliche Arbeit gemäß § 1 Absatz 1 des Hauptbereichsgesetzes in den Hauptbereichen gewährleistet wird und diese ihre Verantwortung im Rahmen des Kirchenrechts wahrnehmen können.

§ 6 Verwaltungsaufgaben

(1) Verwaltungsaufgaben der Hauptbereiche werden von den Hauptbereichen für sich und ihre Arbeitsbereiche wahrgenommen.

(2) Insbesondere in den nachfolgenden Bereichen werden Verwaltungsgeschäfte nach Maßgabe der Anlage zu dieser Rechtsverordnung durch das Landeskirchenamt erledigt:

1. Personalwesen,
2. Finanzwesen einschließlich Finanzcontrolling,
3. Versicherungswesen und
4. Bearbeitung von Rechnungsprüfungsangelegenheiten.

(3) ¹Von der Festlegung der Zuständigkeiten nach Absatz 2 kann durch Vereinbarungen zwischen dem Landeskirchenamt und dem jeweiligen Hauptbereich abgewichen werden. ²Die genaue Abgrenzung der Zuständigkeiten und die Geltungsdauer sind in der Vereinbarung festzuhalten.

(4) ¹Die Erstberatung der Hauptbereiche in Rechtsfragen und in grundsätzlichen Fragen der Finanz- und Vermögensbewirtschaftung erfolgt durch das Landeskirchenamt. ²Besteht weiterer Beratungsbedarf, ist das Vorgehen abzustimmen.

(5) ¹Die Aufgabenerledigung im Bereich der EDV ist zwischen dem Landeskirchenamt und den Hauptbereichen durch Vereinbarung zu regeln. ²Dies gilt auch für besondere Maßnahmen im Bereich der Baupflege.

(6) ¹Im Bereich der Arbeitssicherheit wird das Landeskirchenamt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beratend und koordinierend tätig. ²Die Einzelheiten werden zwischen dem Landeskirchenamt und den Hauptbereichen vereinbart.

§ 7

Aufgabenerledigung

(1) Das Landeskirchenamt führt im Rahmen der Aufgabenerledigung nach § 6 die Entscheidungen der Hauptbereiche aus, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) ¹Hält das Landeskirchenamt eine Entscheidung oder Maßnahme für rechtswidrig, so hat es seine Bedenken der Leitung des Hauptbereichs unter Angabe der Gründe durch das Aufsicht führende Dezernat schriftlich mitzuteilen und geeignete Empfehlungen zu unterbreiten. ²Die Durchführung der Entscheidung oder Maßnahme ist auszusetzen. ³Besteht die Leitung des Hauptbereichs auf der Durchführung der Entscheidung oder Maßnahme, ist die Angelegenheit dem Kollegium des Landeskirchenamts vorzulegen. ⁴Die Leitung des Hauptbereichs ist zu hören. ⁵Nur wenn das Kollegium des Landeskirchenamts die Bedenken nicht aufrechterhält, ist die Entscheidung oder Maßnahme auszuführen.

(3) ¹Die Hauptbereiche sind durch die Leitung des Hauptbereichs oder deren Beauftragte berechtigt, in ihren Angelegenheiten nach § 6 Auskünfte zu verlangen und die sie betreffenden Akten oder sonstigen Unterlagen einzusehen, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen. ²Sie sind ihrerseits verpflichtet, dem Landeskirchenamt rechtzeitig alle für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Finanzierung

¹Für zusätzliche Verwaltungsleistungen, die nicht von der Anlage zu § 6 Absatz 2 erfasst sind, kann das Landeskirchenamt Kostenerstattung und Auslagenersatz erheben. ²Grundlage für die Kalkulation bildet eine Kosten- und Leistungsrechnung.

§ 9

Anwendungsbereich

¹In einem Hauptbereich gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 7 des Hauptbereichsgesetzes ist für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte von rechtlich unselbstständigen Trägern der kirchlichen Arbeit diese Rechtsverordnung entsprechend anzuwenden. ²Hiervon ausgenommen sind die Diakonie-Hilfswerke Hamburg und Schleswig-Holstein.

Teil 3

Schlussbestimmung

§ 10

Inkrafttreten

¹Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Hauptbereiche vom 13. September 2011 (GVOBl. S. 278) außer Kraft.

Schwerin, 4. Mai 2018

Der stellvertretende Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Dr. Andreas von Maltzahn
Bischof

Az.: G:LKND:47:3 – R Rk

*

Anlage zu § 6 Absatz 2 der Rechtsverordnung über die Ausübung der Aufsicht und die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte für die Hauptbereiche

lfd. Nr.	Nr.	Katalog der Aufgabenfelder und Leistungen	Durchführung		Entscheidung
			HB	LKA	
1	1	Personalwesen für alle Beschäftigtengruppen			
2	1.1	Stellenplanung			
3		Personalbedarfsermittlung	x		HB
4		Entwurf bzw. Anpassung des Stellenplans	x	x	
5		Anpassung des Stellenbesetzungsplans einschließlich Überwachung der Stellenbesetzung		x	
6		Personalkostenhochrechnungen (für die Haushaltsplanung, im Fall der Begründung des Arbeitsverhältnisses, bei Bedarf im laufenden Arbeitsverhältnis)		x	
7		Festlegung der Kostenstelle (bei Bedarf im laufenden Arbeitsverhältnis)	x		
8	1.2	Personalfindung			
9		Erstellung des Anforderungsprofils	x		HB
10		Stellenausschreibung	x	x	HB
11		Vorbereitung und Durchführung des Auswahlverfahrens	x		HB
12		Personalauswahl	x	x	HB
13		Stellenbesetzung		x	LKA
14	1.3	Dienstreisen			
15		Umzugskosten, Trennungsgeld		x	HB
16		Dienstreiseanträge			HB
17		Dienstreiseanträge Ausland			LKA
18		Reisekostenabrechnungen	x		
19		Dienstliche Nutzung Privat-Pkw			HB
20	2	Personalwesen für privatrechtliche Beschäftigte			
21	2.1	Beratung			
22		Information und Beratung der Leitung (nicht nur Hauptbereichsleitungen) oder der Mitarbeitenden		x	
23		Erstberatung der Mitarbeitenden	x	x	
24	2.2	Beratung der Mitarbeitenden in Fragen zum			
25		- Arbeitsrecht		x	
26		- Mitarbeitervertretungsrecht/SGB IX (Schwerbehinderte)		x	
27		- Steuerrecht		x	
28		- Sozialversicherungsrecht, Zusatzversorgung		x	
29	2.3	Laufende Personalverwaltung			
30		Beratung der Mitarbeitenden in arbeitsrechtlichen Fragen		x	
31		Stellenbeschreibung gemäß Anforderungsprofil		x	HB
32		Eingruppierung		x	LKA
33		Beteiligung der Mitarbeitervertretung in allen Angelegenheiten nach dem MVG-EKD	x	x	HB
34		Anlage und Führung der Personalakten einschließlich Personalbogen		x	
35		Veranlassung ärztlicher Untersuchungen (z. B. bei Einstellung)		x	HB
36		Anforderung aller einstellungsrelevanten Unterlagen		x	

37	Veranlassung der Verschwiegenheitserklärung und der Datenschutzverpflichtung		x	
38	Fertigung von Verträgen, z. B. Arbeitsvertrag, Änderungsvertrag, Auflösungsvertrag, Nebenabreden		x	HB
39	Festsetzung der Beschäftigungszeit		x	
40	Festsetzung der Entgeltstufe	x	x	LKA
41	Festsetzung des Urlaubsanspruchs		x	
42	Anfrage und Beratung zum Ablauf der Probezeit		x	HB
43	Erarbeitung von Dienstanweisungen		x	HB
44	Bearbeitung von Anträgen (z. B. Elternzeit, Veränderung der Arbeitszeit, Freistellung, Nebentätigkeit)		x	HB
45	Bearbeiten einer Schwangerschaftsanzeige (einschließlich Festsetzung der Mutterschutzfristen, Veranlassung einer Gefährdungsbeurteilung)		x	
46	Bearbeitung von Umsetzungen, Abordnungen, Versetzungen, Personalgestellungen		x	HB
47	Überwachung Arbeitsunfähigkeit (hinsichtlich Entgeltfortzahlung und BEM)	x	x	
48	a) Vorbereitung BEM (betriebliches Eingliederungsmanagement)	x	x	
49	b) Führung des Gesprächs	x		
50	Arbeitsunfallbearbeitung		x	
51	Prüfung und Erstattung der Kosten einer Bildschirmarbeitsbrille	x		
52	Erstellung von Schwerbehindertenlisten, Schwerbehindertenabgabe		x	
53	Bescheinigungen (z. B. Kfz-Versicherung)		x	
54	Bearbeitung ProfiCard bzw. Großkundenabonnement für den öffentlichen Personennahverkehr	x		
55	Anordnung von Überstunden bzw. Mehrarbeit	x		HB
56	Arbeitszeitkonten, Zeiterfassung/-überwachung	x		HB
57	Überprüfung/Überwachung Personalkosten (Bruttopersonalkostenlisten)	x	x	
58	Kündigung bzw. Renteneintritt (rechtliche Prüfung, Durchführung)		x	HB
59	Erstellung von Arbeitszeugnissen	x	x	HB
60	Altersteilzeit		x	HB
61	Personalrelevante Daten für die Erstellung von Verwendungsnachweisen	x	x	
62	Vermittlung der Kirchenleitung in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten		x	
63	Beschreitung des Rechtswegs in allen Angelegenheiten		x	HB
64	Arbeitsbescheinigungen der Agentur für Arbeit		x	
65	Personalkostenerstattungen	x	x	
66	Beantragung und Bearbeitung von Leistungen der Agentur für Arbeit/des Integrationsamts		x	
67	Lohnsteueraußenprüfung		x	
68	Prüfung Deutsche Rentenversicherung Bund, Berufsgenossenschaften		x	
69	Prüfung Rechnungsprüfungsamt		x	
70	Erarbeitung von Dienstvereinbarungen	x	x	HB
71	Fortbildung (Bearbeitung des Fortbildungswesens)	x		
72	Arbeitsschutz	x		HB
73	Einhaltung AGG	x	x	HB

74	Überwachung von Jubiläen (Treueleistungen)			X	
75	Führung von Listen (z. B. Geburtstagslisten)	X			
76	Außerplanmäßige Personalbeschaffung	X		X	
77	Betreuung Auszubildender	X			
78	Bundesfreiwilligendienst, FÖJ, FSJ, Praktika	X			
79	Statistiken für Behörden (Statistisches Bundesamt, Statistische Landesämter)	X		X	
80	2.4 Festsetzung und Zahlbarmachung des Entgelts (privatrechtlich Beschäftigte, Bundesfreiwilligendienst)				
81	Erfassung der entgeltrelevanten Daten und Aktualisierung			X	
82	Anlage und Führung der Entgeltakte			X	
83	Zahlbarmachung der Nettovergütung			X	
84	Berechnung und Abführung der Steuern (einschließlich Versand der Lohnsteueranmeldungen und Jahressteuerbescheinigungen)			X	
85	Berechnung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich Meldungen zur Sozialversicherung)			X	
86	Berechnung und Abführung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Zusatzversorgungskasse (einschließlich Meldungen zur Zusatzversorgung)			X	
87	Überwachung und Bearbeitung der Minusabrechnungen			X	
88	Prüfen der Jahresentgeltgrenze			X	
89	Einstellung der Entgeltfortzahlung			X	
90	Berechnung der Krankenbezüge sowie Berechnung und Zahlung des Krankengeldzuschusses			X	
91	Berechnung und Zahlung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld			X	
92	Einstellung der Entgeltzahlung			X	
93	Bearbeitung von persönlichen Abzügen (wie z. B. vermögenswirksamer Leistungen etc.)			X	
94	Bearbeitung Durchführung von Zahlungsverboten und Pfändungen (einschließlich Drittschuldnererklärung)			X	
95	Bearbeitung und Durchführung von Entgeltumwandlungen			X	
96	Erstellung von verschiedenen Verdienstbescheinigungen			X	
97	Überwachung der Besitzstandszulage			X	
98	Jahreskontenabstimmung mit der Zusatzversorgungskasse einschließlich Abrechnung			X	
99	Bearbeitung des Antrags auf Betriebsrente			X	
100	Berechnung und Zahlung von Abfindungen			X	
101	Berechnung und Durchführung von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen			X	
102	Auswertung und Prüfung der Abrechnung sowie der Zahlbarmachung der Entgelte			X	
103	Prüfung der Meldungen der Finanzverwaltung (ELStAM)			X	
104	Abrechnung Berufsgenossenschaften (einschließlich Meldung und Jahresmeldung)			X	
105	2.5 Festsetzung und Zahlbarmachung der Dienstbezüge (öffentlich-rechtlich Beschäftigte)			X	
106	2.6 Beihilfebearbeitung (öffentlich-rechtlich Beschäftigte)			X	
107	2.7 Abstimmung Personalkostenbudget				
108	Ermittlung Pfarrstellen-/Besetzungssoll	X		X	HB
109	Festsetzung Planpersonalkosten			X	LKA
110	Kostenstellenzuordnung	X		X	HB
111	Erfassung in EDV			X	

112	Überwachung Besetzungs-Ist	x		
113	Festsetzung Abschläge		x	LKA
114	Quartalsweise Spitzabrechnung		x	
115	3 Finanzwesen			
116	3.1 Information und Beratung der Leitung (nicht nur Hauptbereichsleitungen) oder der Mitarbeitenden			
117	Beratung der Leitung			
118	Haushaltsrecht		x	
119	Steuerrecht		x	
120	Handelsrecht		x	
121	Beratung der Mitarbeitenden			
122	Haushaltsrecht	x		
123	Steuerrecht	x		
124	Handelsrecht	x		
125	3.2 Haushaltsplanerstellung nach standardisiertem Muster			
126	Festlegung und Anpassung der Systematik des Haushaltsplans		x	LKA
127	Vorgabe der Eckdaten für die Haushaltsplanung		x	LKA
128	Ermittlung der Plandaten aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben	x		HB
129	Investitionsplanung	x		HB
130	Erfassung der Plandaten des Ergebnisplans im Buchungssystem	x	x	
131	Erstellen des Vermögens- und Kapitalplans sowie Kapitalflussplans		x	HB
132	Erstellung der kurzfristigen und mittelfristigen Finanzplanung	x		
133	Erstellen von Plan-Erläuterungen	x		
134	Implementierung der Stellenpläne		x	
135	Vorbereitung der Beratungsvorlagen für die Hauptbereichsgremien	x		
136	Vorbereitung der Vorlagen für das Dezernat	x		
137	Korrektur der Plandaten nach Beratung im Kuratorium und im Dezernat	x		
138	Erfassung der Korrekturen im Buchungssystem,		x	HB
139	Zusammenstellung der Entwürfe/Pläne zur Druckreife		x	
140	Druck und Bereitstellung der Entwürfe/Pläne für Gremien (z. B. Finanzausschuss)		x	
141	3.3 Haushaltsbewirtschaftung			
142	Fakturierung rechtzeitig und vollständig durchführen	x		HB
143	Bearbeitung aller Eingangs- und Ausgangsrechnungen			
144	Sachliche und rechnerische Feststellung	x		
145	Zahlungsanordnung und Mandantenzuweisung	x		
146	Kostenstellenzuordnung	x		
147	Kontenzuordnung		x	
148	Bearbeitung der Kontoauszüge		x	
149	Verbuchung sämtlicher Zahlungs- und Buchungsvorgänge		x	LKA
150	Überführung vorbereiteter Buchungen aus EDV-Systemen (Import)		x	LKA
151	Belege ordnungsgemäß sammeln und aufbewahren		x	LKA
152	Überwachung, Abwicklung und Abrechnung von Vorschüssen (Zahlstellen, Handvorschüsse etc.)	x		

153	Überwachung der Forderungen, einschließlich Durchführung des Mahnwesens/Debitorenbuchhaltung	x (In Einzelfällen)	x (Standard)	HB
154	Überwachung und Abwicklung von Verbindlichkeiten/Kreditorenbuchhaltung		x	
155	Überwachung und Abwicklung von sonstigen Verbindlichkeiten	x		
156	Liquiditätsplanung und -überwachung	x		
157	Durchführung der Anlagenbuchhaltung		x	LKA
158	Erstellung von Teilauswertungen (EDV-gestützte Standardberichte)	x (Standard)	x (Auf Anforderung)	HB
159	Spendenabwicklung			
160	Zuwendungsbestätigung und Dankschreiben	x		
161	Bildung von Sonderposten	x		HB
162	3.4 Kosten- und Leistungsrechnung			
163	Konzeption und laufende Weiterentwicklung der Kosten- und Leistungsrechnung	x	x	LKA
164	Bildung von Kostenarten		x	HB
165	Erarbeitung der Kostenstellenstruktur (Hilfskostenstellen, Hauptkostenstellen)	x	x	HB
166	Pflege (Streichen und Einrichten) der Kostenstellen (Hilfskostenstellen, Hauptkostenstellen)		x	HB
167	Bildung der Verrechnungsschlüssel		x	HB
168	Definieren der Kostenträger	x	x	HB
169	Pflege (Streichen und Einrichten) der Kostenträger		x	HB
170	Durchführung von Kalkulationen (z. B. Preiskalkulationen, Investitionsrechnungen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen etc.)	x		HB
171	Einpflegen der festgelegten Kostenstellen, Kostenträger, Schlüssel etc. in die entsprechenden Programme		x	LKA
172	Sicherstellung standardisierter Auswertungen und gegebenenfalls Veränderungen veranlassen		x	LKA
173	Verknüpfung der Kosten- und Leistungsrechnung mit den operativen Zielen gewährleisten	x		HB
174	3.5 Jahresabschlüsse			
175	Inventur und Bestandsveränderungen	x		HB
176	Vornahme der erforderlichen Jahresabschlussbuchungen		x	
177	Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der Ergebnisse zur Entscheidungsfindung der Gremien	x		HB
178	Erstellung Jahresabschlussunterlagen (Jahresrechnung bzw. Ergebnisrechnung und Bilanz mit Anlagen, wie Anlagenspiegel, Rücklagenspiegel)		x	HB
179	Erstellung des Rechenschaftsberichts	x		HB
180	Erstellung von Erläuterungen zu den Jahresabschlüssen	x		HB
181	Vorbereitung der Beschlussfassung für Kuratorium und Dezernat	x		HB
182	Vorbereitung der Beschlussfassung für den Finanzausschuss		x	LKA
183	3.6 Fördermittel und Verwendungsnachweise			
184	Fördermittel anfordern	x		HB
185	Erstellung von Verwendungsnachweisen	x		HB
186	3.7 Verwaltung des Vermögens und der Schulden			
187	Beantragung von Nichtveranlagungsbescheinigungen beim Finanzamt und deren Bereitstellung an Körperschaften und Banken		x	LKA

188	Beschaffen von aktuellen Informationen über Vermögensanlagen		x	LKA
189	Verhandeln mit Kreditinstituten, Kapitalanlagegesellschaften und Anderen		x	LKA
190	Führen der Konten der gemeinsamen Rücklagenverwaltung/Finanzpool		x	LKA
191	Ermitteln und Verteilen der Zinserträge		x	LKA
192	Beschaffen von aktuellen Konditionen für Darlehen und Kredite		x	LKA
193	Abwicklung der Darlehensverträge		x	LKA
194	3.8 Operatives Controlling			
195	Finanzcontrolling gegenüber kirchenleitenden Gremien		x	LKA
196	Analyse von Berichten des internen Rechnungswesens, Maßnahmenvorschläge	x		HB
197	3.9 Interne Revision			
198	Interne Revision		x	LKA
199	4 Bearbeitung von Rechnungsprüfungsangelegenheiten			
200	Berichtsentwürfe prüfen	x	x	
201	Teilnahme an Abschlussgesprächen und Klärung von Prüfungsfeststellungen	x	x	LKA
202	5 Versicherungswesen			
203	Sammelversicherungsverträge		x	LKA
204	Einzelverträge nach Rücksprache mit dem Landeskirchenamt	x		HB

II. Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Augustenstift zu Schwerin“ Vom 30. April 2018

Nachstehend wird die vom Kuratorium am 24. April 2018 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Augustenstift zu Schwerin“ bekannt gegeben. Die Satzung wurde vom Landeskirchenamt gemäß Beschluss des Kollegiums vom 10. April 2018 mit Schreiben vom 29. April 2018 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Siebtes Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen

Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) (KABl. S. 83 und GVOBl. M-V 2006 S. 863) stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Kiel, 30. April 2018

Landeskirchenamt

K r i e d e l

Az.: NK 605.41/27-1 – R Kr

*

Das Kuratorium des „Augustenstifts zu Schwerin“ hat auf seiner Sitzung am 24. April 2018 nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 der Satzung des „Augustenstift zu Schwerin“ vom 28. Februar 2013 (KABl. S. 197) mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen die folgende, am 1. Oktober 2018 in Kraft tretende Satzung beschlossen:

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung
bürgerlichen Rechts
„Augustenstift zu Schwerin“
Vom 24. April 2018**

Artikel 1

Die Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Augustenstift zu Schwerin“ vom 28. Februar 2013 (KABl. S. 197) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Hiervon unberührt bleiben die Regelungen in § 6 Absatz 6 dieser Satzung.“.
2. § 6 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Das hauptamtlich geschäftsführende Vorstandsmitglied (§ 10 Absatz 2 Nummer 1 dieser Satzung) wird auf Basis eines Anstellungsvertrags mit Tätigkeitsvergütung für die Stiftung tätig. Die weiteren Mitglieder der Organe der Stiftung (Kuratorium und Vorstand) üben die organschaftliche Tätigkeit, soweit diese nicht hauptamtlich ausgeübt wird, ehrenamtlich aus. Diesen Mitgliedern der Organe der Stiftung kann jedoch durch Beschluss des Kuratoriums eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Der Beschluss des Kuratoriums kann nicht rückwirkend getroffen werden und soll durch das Kuratorium selbst, hinsichtlich der Angemessenheit der Aufwandsentschädigung in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, überprüft werden. Daneben haben alle Mitglieder der Organe Anspruch auf Ersatz ihrer materiellen Aufwendungen (Auslagen) aus dieser Tätigkeit, der auch in Form einer Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Kuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden kann. Für diesen Kuratoriumsbeschluss gelten die vorstehend genannten Bestimmungen nach Satz 4.“.
3. In § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 werden die Wörter „und der Abteilungsleiter“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamts am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Schwerin, 24. April 2018

Der Vorstand

(L. S.)

gez. Frank-Holger Blümel

Hauptamtlich geschäftsführendes Vorstandsmitglied

**Bekanntgabe der
Satzung der Stiftung
„Hospital zum Heiligen Geist in Bützow“
Vom 17. Mai 2018**

Nachstehend wird die vom Vorstand am 11. Ap-

ril 2018 beschlossene Satzung der kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts „Hospital zum Heiligen Geist in Bützow“ bekannt gegeben. Die Satzung wurde vom Landeskirchenamt gemäß Beschluss des Kollegiums vom 15. Mai 2018 mit Schreiben vom 16. Mai 2018 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Siebtes Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) (KABl. S. 83 und GVOBl M-V 2006 S. 863) stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Kiel, 17. Mai 2018

Landeskirchenamt

Kriedel

Az.: NK 605.605.65/9 – R Kr

*

Der Vorstand der kirchlichen Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist in Bützow“ hat in seiner Sitzung am 11. April 2018 nach § 8 Absatz 1 der Satzung für die Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist in Bützow“ vom 30. Januar 1996 (KABl. S. 68) nachstehende Neufassung der Satzung der Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist in Bützow“ beschlossen:

**Satzung der Stiftung
„Hospital zum Heiligen Geist in Bützow“
Vom 11. April 2018**

Präambel

Das „Hospital zum Heiligen Geist in Bützow“ ist eine kirchliche Stiftung. Sie umfasst ein von der Herzogin Elisabeth im Jahre 1566 gegründetes Hospital und die Schloßpräbenden in Bützow. Diese wurden durch Friedrich Franz als „selbstständige und der evangelisch-lutherischen Kirche eigene Stiftungen“ durch das Regulativ am 24. Mai 1852 oberbischöflich bestätigt. Die Stiftung soll nun durch die in nachstehend neugefasster Satzung beschlossene Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Hospital zum Heiligen Geist in Bützow“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bützow.
- (3) Sie ist eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 11 Absatz 1 StiftG M-V vom 7. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung. Die Stiftungsaufsicht wird durch das Landeskirchenamt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wahrgenommen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) ¹Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der mildtätigen und kirchlichen Zwecke sowie die Förderung der Altenhilfe sowie Belange der Volks- und Berufsbildung und der Kunst und Kultur durch ideelle, materielle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen finanziellen und materiellen Förderung und Pflege der mildtätigen und kirchlichen Zwecke sowie der Förderung der Altenhilfe sowie Belange der Volks- und Berufsbildung und der Kunst und Kultur im Bereich der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow. ²Daneben kann die Stiftung unmittelbar die Förderung der mildtätigen Zwecke, der Altenhilfe und der Kunst und Kultur auf dem territorialen Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow vornehmen. ³Weiterhin hat die Stiftung die Aufgabe, hilfsbedürftige Personen im Sinne von § 53 AO im Bereich der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow zu unterstützen.

(2) Das Wirken der Stiftung steht in direktem Bezug zum Auftrag des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und seiner diakonischen Aufgaben.

§ 3

Zuordnung der Stiftung

(1) Die Stiftung ist ein rechtlich selbstständiges Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.

(2) Sie hält Kontakt zur Propstei Rostock.

(3) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit Trägern diakonischer Arbeit zusammen. ²Aus dem Stiftungsvermögen wird jährlich ein Betrag einer diakonischen Einrichtung zugewendet. ³Über die Höhe und den Zweck hat jeweils der Hospitalvorstand zu entscheiden.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

(1) ¹Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. ²Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die organschaftlich berufenen Vertreterinnen und Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(6) ¹Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat. ²Das Gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird.

§ 5

Finanzierung

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln durch Beiträge, Mieten, Pachten, Spenden, den Ertrag des Vermögens sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen,
2. die finanzielle Unterstützung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow auf o. g. Gebieten,
3. die Durchführung und Organisation eigener Veranstaltungen zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne von § 2 und
4. die Unterstützung von Personen im Sinne von § 53 AO.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Hospitalvorstand.

(2) ¹Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung und die Verwaltung der Stiftung wird durch den Hospitalvorstand wahrgenommen. ²Rechtsverbindliche Erklärungen sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Hospitalvorstands abzugeben. ³Sie bzw. er ist dabei an die Beschlüsse des Hospitalvorstands gebunden.

§ 7

Zusammensetzung des Hospitalvorstands

(1) Der Hospitalvorstand besteht aus:

1. der Pastorin bzw. dem Pastor, die bzw. der die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow inne hat oder verwaltet, als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. fünf weiteren Gemeindegliedern aus dem Bereich der Propstei Rostock, von denen mindestens drei Mitglieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow angehören müssen,
3. der Leiterin bzw. dem Leiter der Kirchenkreisverwaltung, die bzw. der sich vertreten lassen kann und in der Regel die Aufgabe der Rechnungsführerin bzw. des Rechnungsführers übernimmt.

(2) 1Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 sind kraft Amtes Mitglieder des Hospitalvorstands. 2Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 werden jeweils auf der konstituierenden Sitzung des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow für die Dauer von sechs Jahren gewählt. 3Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds findet eine Neuwahl durch den Kirchengemeinderat für den Rest der regulären Amtsdauer statt.

§ 8

Beschlussfassung des Hospitalvorstands

(1) 1Der Hospitalvorstand beschließt nach Stimmenmehrheit entweder aufgrund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu der die bzw. der Vorsitzende mindestens vierzehn Tage vorher in Textform eingeladen haben muss. 2Außerhalb seiner Sitzungen kann der Hospitalvorstand auf Veranlassung seiner bzw. seines Vorsitzenden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche (Fax) oder elektronische (E-Mail) Form Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder des Hospitalvorstands diesem Verfahren zustimmen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(3) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Hospitalvorstands zu unterzeichnen ist.

§ 9

Verwaltung

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluss des Hospitalvorstands auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder auf ein anderes Mitglied des Hospitalvorstands übertragen werden.

(2) 1Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. 2Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch geführt und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden. 3Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch das für den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg zuständige Rechnungsprüfungsamt.

§ 10

Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch das Landeskirchenamt ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 11

Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Hospitalvorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn dadurch der Stiftungszweck nach § 2 nicht verändert und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.

(2) Der Hospitalvorstand kann den Stiftungszweck ändern, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird.

(3) Der Hospitalvorstand kann die Stiftung

1. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zulegen,
2. mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenlegen oder
3. auflösen,

wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(4) Der Hospitalvorstand kann die Stiftung wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse insbesondere dann auflösen, wenn

1. über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
2. der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(5) In den Fällen von Absatz 1 bedürfen die Beschlüsse einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Hospitalvorstands, in den Fällen von Absatz 2 bis 4 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Hospitalvorstands erforderlich.

(6) 1Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenamts als zuständiger kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde. 2Weitergehende landesrechtliche Zuständigkeiten sind zu beachten. 3Die Beschlüsse treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. 4Die Genehmigung ist vom Hospitalvorstand beim Landeskirchenamt unter Beifügung der Beschlüsse und einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit zu beantragen.

(7) Die Beschlüsse und die Genehmigung sind vom Hospitalvorstand mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12

Überleitungsbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) 1Bis zur neuen Konstituierung des Kirchengemeinderats verbleiben die bisherigen vom Kirchengemeinderat nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist in Bützow“ vom 30. Ja-

nur 1996 (KABl S. 68) gewählten Mitglieder im Amt. Im Übrigen findet § 7 Absatz 2 Satz 3 Anwendung.

(2) ¹Diese Satzung ist in der Sitzung des Vorstands am 11. April 2018 beschlossen worden. ²Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 1. Juli 2018 in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist in Bützow“ vom 30. Januar 1996 (KABl S. 68) außer Kraft.

Bützow, 11. April 2018

Der Vorstand

gez. Pastorin Johanna Levetzow

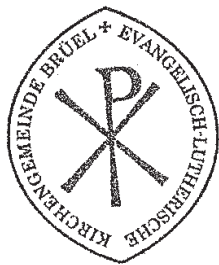
Vorstandsvorsitzende

Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Brüel

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 14. Mai 2018

Landeskirchenamt

Kieback

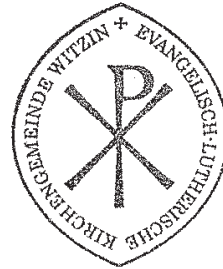
Az.: 10 Brüel – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Witzin

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 18. April 2018

Landeskirchenamt

Kieback

Az.: 10 Witzin – R Ki

Einführung eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-luth. Apostelkirchengemeinde in Hamburg-Harburg

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 8. Mai 2018

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10.9 Apostel Hamburg-Harburg – R Be

Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für eine örtliche Kirche

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 16. März 2017 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brüel genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Brüel

Ev.-Luth. Kirche Holzendorf bei Brüel

Ev.-Luth. Kirche Müßelmow

Ev.-Luth. Kirche Penzin

Ev.-Luth. Kirche Tempzin

Ev.-Luth. Kirche Zaschendorf

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brüel

geführt.

Kiel, 14. Mai 2018

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Brüel – R Be

Namensänderung einer Kirchengemeinde

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witzin führt ab dem 1. Juni 2018 die amtliche Bezeichnung

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witzin“.

Kiel, 15. Mai 2018

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Witzin – R Be

Pfarrstellenerrichtungen

Die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. Mai 2018 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Dithmarschen Dienstleistung mit besonderem Auftrag (4) – P Ha

*

Die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. Mai 2018 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Dithmarschen Dienstleistung mit besonderem Auftrag (5) – P Ha

Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 25. April 2018

Die Beauftragung der folgenden Prädikantinnen und Prädikanten mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wird aufgrund von § 5 des Prädikantengesetzes vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 106) bekannt gemacht:

Im Sprengel Mecklenburg und Pommern am 4. Februar 2018

- Frau Sylvia Angelika Schacky

Im Sprengel Schleswig und Holstein am 11. März 2018

- Herr Michael Andreas Hans Baudzus

- Frau Dagmar Hertha Demski

- Herr Volker Erich Hein

- Herr Armin Jans

- Frau Sabine Jaskulke

- Herr Michael Andreas Noffke

- Frau Monika Regina Reincke

- Frau Melanie Scholz

- Frau Astrid Struckmeyer

- Frau Dr. Maike Tesch

Im Sprengel Hamburg und Lübeck am 15. April 2018

- Herr Udo Bernhard Burchardt

- Herr Stefan Eggers

- Herr Johannes Carl Christian Gobler

- Frau Brigitte Paschburg

- Frau Anja Pasche

- Frau Kirsten Andrea Puttfarcken-Müller

- Frau Jutta Schapitz

- Herr Detlev Siebold

- Frau Iris-Christiane Stavenhagen

- Herr Dr. Enno Stöver

- Herr Peter Kurt Max Will

Kiel, 25. April 2018

Landeskirchenamt

Dr. Emersleben

Az.: NK 4092 – T Em/T Si

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist die Pfarrstelle (100 Prozent) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates frühestens zum 1. Oktober 2018.

Das Gemeindegebiet mit etwa 2400 Gemeindemitgliedern liegt im Süden des Mittelzentrums Neumünster in Boostedt, im Herzen Schleswig-Holsteins. Eine sehr gute Infrastruktur ist gegeben durch gute Bus- und Bahnanbindungen und die Nähe zur Autobahn A 7 und Bundesstraße 205.

Im Ort gibt es u. a. zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten, ein Ärzte- und Gesundheitszentrum, eine Grund- und Gemeinschaftsschule, die Freiwillige Feuerwehr, unterschiedliche Gewerbetreibende, eine Erstaufnahmestelle für Flüchtlinge. Weiterführende Schulen sind gut über den ÖPNV erreichbar.

Zu der Gemeinde gehört eine Kita mit 170 Plätzen in elf Gruppen, deren Verwaltung verlässlich durch die Kita-Leitung wahrgenommen wird.

Die Kirchengemeinde verfügt über ein attraktives Gemeindehaus, eine moderne, freundlich und hell eingerichtete Kirche. Das für Familien gut geeignete Pastorat ist ruhig neben der Kirche gelegen.

Die gemeindliche Arbeit wird von einem Prädikanten unterstützt sowie durch einen engagierten Kirchengemeinderat, der gemeinsam mit hohem ehren- und hauptamtlichem Engagement vieler aktiver Gemeindeglieder die kirchliche Arbeit gestaltet. Insgesamt ist das Gemeindeleben durch ein vertrauensvolles Klima geprägt. Daraus ergibt sich ein lebendiges und vielfältiges Gemeindeleben unter dem Motto „Viele Glieder – ein Leib“.

Beispiele dafür sind die gelebte und wachsende Pfadfinderarbeit, der regelmäßig selbstständig stattfindende Seniorenkreis, die Konfirmandenarbeit, ein regelmäßiger interner Frühstückskreis, um die Verbindung der Haupt- und Ehrenamtlichen zu stärken, ein Besuchskreis, ein Kirchenchor, eine freundschaftlich gelebte Verbindung zur Partnergemeinde in Kinkondja im Kongo, eine Babybekleidungsborse, der Arbeitskreis Flüchtlingspartnerschaft und vieles mehr.

Zum Team der Hauptamtlichen gehören u. a. eine Gemeindesekretärin, eine Gemeindepädagogin und eine Küsterin sowie die Kindertagesstätte mit den Angestellten und der Leitung.

Kirchenmusik, Orgeldienst und Chor werden durch ehrenamtliche Gemeindeglieder bzw. Honorarkräfte verlässlich und professionell gestaltet. Es wurde für die Kirchengemeinde eine neue Orgel gebaut und im Mai eingeweiht.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- das Evangelium fröhlich und lebensnah verkündigt,
- die Aktivitäten der Mitarbeitenden in der Gemeinde unterstützt und fördert,
- freiwillig Mitarbeitende gewinnen und motivieren kann und die Zusammenarbeit fördert,
- den Chancen, Möglichkeiten und Perspektiven der Gemeinde Raum gibt,
- offen und aufgeschlossen für Neuerungen ist und eigene Schwerpunkte setzen möchte.

Die Arbeitsschwerpunkte der ausgeschriebenen Stelle sind:

- sonntäglicher Gottesdienst als Mitte des gemeindlichen Lebens, regelmäßig unterstützt durch Prädikanten und Laienpredigende,
- Begleitung der vorhandenen Kreise und Gruppen, teilweise durch Mitarbeit, teilweise durch Beachtung im Tun,
- Begleitung, Motivierung und geistliche Leitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden, durch deren Engagement und Eigenverantwortung die Gemeinde lebendig getragen wird. Hier gilt es auch, neue Menschen zur Mitarbeit zu gewinnen und neue Felder der Gemeindegemeinschaft zuzulassen und zu entdecken.
- Wachhalten einer Offenheit der Gemeinde für den Ort und seine Erfordernisse und für verschiedene Weisen, den Glauben ökumenisch zu leben.
- Kinder- und Jugendarbeit im Sinne einer offenen und motivierenden geistlichen Einbindung in das Gemeindeleben.

Dies alles soll nach unserem Leitbild „Viele Glieder – ein Leib“ gelebt werden, so dass nicht auf einer Schulter allein die Last liegt, sondern auf unserer aller. In vielen Bereichen haben sich die Ehrenamtlichen zu verlässlichen Teams zusammengefunden und übernehmen einen Großteil der Arbeit selbstständig.

Darüber hinaus ist die Gemeinde offen für eigene Ideen der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Ausgestaltung der Pfarrstelle.

Weitere Informationen und Auskünfte zur ausgeschriebenen Stelle sind zu erhalten über Hartmut David (Kirchengemeinderat und Leiter der Kindertagesstätte), Tel.: 0177 1424 227 sowie Propst Kurt Riecke, Tel.: 04192 2014 593.

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, Propstei Süd, Propst Kurt Riecke, An der Kirche 2, 24576 Bad Bramstedt an den Kirchengemeinderat der Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt, Bei der Kirche 4, 24598 Boostedt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. August 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Bartholomäus Boostedt (1) – P Ha

*

„Gott ist da ... wir auch“ – unter diesem Motto steht das Denken und Handeln in unserer Kirchengemeinde Borby-Land.

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby-Land** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist die Pfarrstelle (100 Prozent) zum 1. September 2018 oder später mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Unsere Gemeinde hat ca. 1700 Gemeindeglieder und umfasst die Dörfer, die zu den politischen Gemeinden Barkelsby, Gammelby und Windeby gehören. Die Kirchen in Westerthal und Barkelsby bilden die beiden Mittelpunkte, in denen lebendige Gemeinde geschieht.

Unser gut instand gehaltenes, großzügig ausgestattetes Gemeindezentrum und das daneben liegende geräumige Pastorat befinden sich in Barkelsby. Vor Ort gibt es eine offene betreute Grundschule, einen Kindergarten sowie ein von vielen Vereinen getragenes aktives Dorfleben.

Im ca. drei Kilometer entfernten Ostseebad Eckernförde sind alle Schularten vertreten. Neben Tourismus- und Kurbetrieb, Segel- und Fischereihafen finden Sie hier eine gute ärztliche Versorgung, vielfältige Einkaufsmöglichkeiten und kulturelle Angebote.

Unsere Schwerpunkte, die Sie erwarten sind:

- eine Gemeinde, die sich als „Kirche vor Ort“ versteht mit unterschiedlichen Gottesdienstformen, die viele Menschen annehmen,
- zahlreiche Angebote für alle Altersgruppen, wie z. B. Kinderchor, Kinderspielgruppen, Frauengesprächskreise, Frauenchor, Veranstaltungen für die Generation 60+,
- viele Ehrenamtliche, die sich gerne im Gemeindeleben engagieren,
- ein Kreis von Hauptamtlichen (Küsterinnen, Gemeindegemeindepädagogin in Teilzeit), die Verantwortung in der Gemeinde übernehmen,
- der aktive „Förderverein zum Erhalt der Kapelle Westerthal und des Kirchenzentrums Barkelsby e. V.“, der u. a. auch Veranstaltungen in der Kirchengemeinde initiiert
- und ein aufgeschlossener Kirchengemeinderat.

Die Kirchengemeinde Borby-Land ist Teil der Region Schwansen. Die Kirchengemeinden der Region sind durch eine lange Tradition guter Zusammenarbeit verbunden. Zurzeit befinden sie sich in einem Prozess, in dem die Strukturen der Region und die kirchliche Arbeit in ihr durchdacht und neu gestaltet werden. Über die damit verbundenen Veränderungen entscheiden die Kirchengemeinderäte im Herbst 2018. Die Beschlüsse betreffen auch den pastoralen Dienst und die Gestalt des Pfarramtes in Borby-Land im Hinblick auf eine noch engere Zusammenarbeit in einem regionalen Pfarrteam. Die neue Stelleninhaberin oder der neue Stelleninhaber hat die Chance, sich in diesen Veränderungsprozess einzubringen und mit den Kolleginnen bzw. Kollegen und den Vertretern der Kirchengemeinden die kirchliche Arbeit in der Region zukunftsweisend aufzustellen.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

1. neue Ideen mitbringt und das Gewachsene wertschätzen und weiterentwickeln kann,
2. teamfähig und vertrauensvoll mit den Mitarbeitenden und den Mitgliedern des Kirchengemeinderates zusammenarbeitet,
3. Kontakte zu den Vereinen und öffentlichen Einrichtungen pflegt,
4. mit den Kolleginnen und Kollegen der Region zusammenarbeitet,
5. und in lebendiger Weise das Leben in unserer Region in Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchengemeinden und anderen Organisationen gestaltet.

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die Fort- und Weiterbildung der Pastorinnen und Pastoren ausdrücklich gefördert.

Zum Kennenlernen unserer Gemeinde besuchen Sie uns gern, wir freuen uns auf Sie!

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Magaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Annelore Erdmann, Tel.: 04351 81624 oder Propst Sönke Funck, Tel.: 04331 5903 112.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Juli 2018**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Borby-Land – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist aufgrund des Stellenwechsels des bisherigen Stelleninhabers die 2. Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent baldmöglichst zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kreisstadt Rendsburg, zentral in Schleswig-Holstein am Nord-Ostsee-Kanal und an der Eider gelegen, hat verkehrsmäßig gute Anbindungen an das Autobahnnetz und den Schienenverkehr. Alle Schularten sind vorhanden.

Die Christkirchengemeinde ist mit rund 3120 Gemeindegliedern die kleinste der drei Rendsburger Kirchengemeinden. Neben der jetzt neu zu besetzenden Pfarrstelle gibt es eine weitere mit einem Stellenumfang von 50 Prozent.

Das Profil unserer Kirchengemeinde ist mit der im Jahre 1700 vollendeten, großen und im Innern einladend hellen Christkirche, zuletzt grundlegend saniert von 2012 bis 2016, eng verbunden. Neben ihrer vorrangigen Aufgabe als Gemeindekirche hat diese Kirche auch eine lange Geschichte als Garnisonkirche.

Wir sind Kirche mitten im Stadtteil, vielfältig vernetzt und durch Kooperationen verbunden. Wir sind Kirche, die einen Beitrag zur kulturellen Vielfalt in Rendsburg leistet. Wir sind Kirche als gastfreundliche Gemeinde, die zum Mitwirken einlädt und gemeinsam mit anderen der Stadt Bestes sucht.

Dabei ist für uns von Bedeutung, dass in unserem Gemeindegebiet mehrere Schulen, das Nordkolleg als überregionale Bildungs- und Kultureinrichtung, ein großes Seniorenheim (ein weiteres ist im Bau befindlich), zahlreiche Wohngemeinschaften für demenziell Erkrankte in direkter Umgebung der Kirche, die Werkstätten Materialhof (Werkstatt für Menschen mit psychischer Behinderung), das Jüdische Museum, die städtischen Museen im Kulturzentrum Hohes Arsenal, die Rendsburger Musikschule sowie auch als Sitz des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein das Martinshaus liegen. Zahlreiche unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit mit diesen Institutionen sind gewachsen.

In der Vergangenheit lag in unserem Gemeindegebiet auch die Abschiebungshafteinrichtung des Landes Schleswig-Holstein. Hieraus hat sich ein Engagement für Geflüchtete ergeben, das auch nach Schließung dieser Einrichtung weiterhin große Bedeutung in unserem Gemeindeleben hat.

Ein besonderer Schwerpunkt in unserer Gemeindegemeinschaft liegt auf dem gottesdienstlichen Leben. Es ist vielfältig und wird mit großer Sorgfalt gestaltet. Auch Gottesdienste in überregionaler kirchlicher Verantwortung finden in unserer Kirche statt, so Gottesdienste der Kirchenkreissynode und auf der Ebene des Sprengels.

Mit ihrer bemerkenswerten Akustik und ihrer im Ursprung von Arp Schnitger stammenden Orgel ist die Christkirche ein bei Musikschaaffenden geschätzter

Ort und wird sowohl von der Kirchengemeinde als auch von Dritten (beispielsweise vom Schleswig-Holstein Musik Festival) gerne für Konzerte genutzt. Kunstausstellungen, die unsere Gemeinde verantwortet, tragen weiterhin zur kulturellen Ausstrahlung des Kirchengebäudes bei.

Unsere Kirchengemeinde ist Trägerin von zwei ihr gehörenden Friedhöfen und verwaltet und betreibt zudem drei Friedhöfe von anderen Kirchengemeinden. Zusammen mit Nachbargemeinden gestalten wir in einer Kooperation die „Jugendkirche Rendsburg und Umgebung“, in der eine lebendige Arbeit mit jungen Menschen gerade im weiteren Aufbau begriffen ist. Mit den Gemeinden der Region sind wir zudem auf dem Weg, die Kirchenmusik zukunftsfähig aufzustellen. Zu unserer Gemeinde gehören der Rendsburger Bachchor und auch der Neuwerker Kammerchor, die beide unser gottesdienstliches Leben bereichern.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- den besonderen Ort der Christkirche kreativ mit Leben füllt und so die befreiende Botschaft von Jesus Christus auf vielfältige Art und Weise verkündet,
- theologisch profiliert ist,
- strukturiert und verlässlich arbeitet und sich den strukturellen Herausforderungen der kommenden Jahre gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat stellt,
- bereit ist, Leitungsaufgaben mit wahrzunehmen,
- bereit ist, die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden zu übernehmen und die Vernetzung mit der Jugendkirche zu befördern,
- Gottesdienste und Amtshandlungen mit Freude gestaltet und den Menschen und ihren Anliegen offen und wohlwollend begegnet,
- auf Menschen zugeht und Empathie und Offenheit für Menschen unterschiedlicher Lebenskontexte mitbringt,
- den fortschreitenden Kooperationsprozess der Gemeinden der Region aktiv mitgestaltet,
- mit der Kollegin kollegial im Team zusammenarbeitet.

Sie können sich freuen auf

- eine große, lichte Kirche, die über die Region hinaus ausstrahlt und in der Ihre Projektideen Gestalt annehmen können,
- ein großes, helles und familienfreundliches Pastorat mit direktem Blick auf die Christkirche,
- eine Kollegin, die sich auf eine vertrauensvolle und verlässliche Zusammenarbeit freut,
- einen vertrauensvoll zusammenarbeitenden Kirchengemeinderat, der seit 2013 ehrenamtlich geleitet wird und durch dessen Vorsitzenden derzeit viel der Verwaltungsarbeit geleistet wird,

- einen engagierten Kreis von Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten, die offen sind für neue Impulse,
- gute und gewachsene Verbindungen zu Schulen, den ökumenischen Partnern in der Stadt, diakonischen Einrichtungen und Kulturschaffenden der Stadt,
- die vom Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ausdrücklich geförderte Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Zum Kennenlernen stehen unsere Türen offen, schauen Sie sich unsere Gemeinde an! Bei Interesse wenden Sie sich gerne an:

- Propst Matthias Krüger, Tel.: 04331 5903 113, E-Mail: matthias.krueger@kkre.de;
- Pastorin Janina Boysen, Tel.: 04331 281 07, E-Mail: janina.boysen@kkre.de;
- den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Hans-Hinrich Blunck, Tel.: 04331 224 42, E-Mail: kirchenbuero.christkirche@kkre.de.

Nähere Informationen zu unserer Gemeinde finden Sie auch unter www.christkirche-rendsbuerg.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Magaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **14. Juli 2018**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Christ Rendsburg-Neuwerk (2) – P Ha

*

In der **Ev. Kirchengemeinde Heringsdorf-Bansin** im Pommerschen Ev. Kirchenkreis ist die Pfarrstelle (100 Prozent) mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. mit einem Pastorenehepaar (mit jeweils 50 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Seebäder Heringsdorf und Bansin auf der Insel Usedom bilden zusammen mit Ahlbeck das Ostseebad Heringsdorf mit insgesamt 9500 Einwohnern und einem ganzjährigen Tourismus- und Kurbetrieb (mehrere Rehakliniken). Die drei Orte mit ihren wunderschönen Stränden werden aufgrund ihrer Geschichte auch „Kaiserbäder“ genannt. Vor Ort gibt es mehrere Kindergärten, eine Gesamtschule mit gymnasialem Zweig, im benachbarten Benz einen evangelischen Kindergarten und eine evangelische Schule, eine gute

ärztliche Versorgung, Sportvereine und vielfältige Einkaufsmöglichkeiten.

Die Kirchengemeinde Heringsdorf-Bansin hat ca. 1300 Gemeindeglieder und zwei Predigtstellen in den gut restaurierten Kirchen von Heringsdorf und Bansin. Die Kirchengemeinde ist Träger eines Friedhofes und einer Senioren-Wohnanlage mit 18 Wohneinheiten.

Unser Gemeindeleben ist charakterisiert durch

- überdurchschnittlich gut besuchte Gottesdienste als Mittelpunkt der Gemeinde,
- reichhaltige Kirchenmusik (Konzertsommer mit ca. 30 Konzerten, Taize-Andachten u. a.),
- engagierte Kinder- und Jugendarbeit und eingespielte Kooperation mit Kindergarten, Hort und Schule,
- lebendige Seniorenarbeit über unser „Betretetes Wohnen Bansin“ und das Caritas Seniorenheim „Stella Maris“,
- vielfältige Ökumene mit der katholischen Gemeinde vor Ort,
- gute Vernetzung mit der touristischen und kommunalen Infrastruktur.

Wir bieten:

- ein engagiertes Team, bestehend aus einer Bürokräft (40 Prozent), zwei Küstern bzw. Hausmeistern (75 Prozent und 38 Prozent), einer Seniorenbetreuerin (50 Prozent), einem Kirchenmusiker (zusammen mit der Ahlbecker Kirchengemeinde), einem Öffentlichkeitsbeauftragten auf Honorarbasis und vielen sehr motivierten ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- ein wunderschönes Pfarrhaus in fünf Minuten Entfernung zum Strand.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- eine offene theologische Ausrichtung hat, die ein weites Spektrum evangelischer Glaubens- und Lebenspraxis ermöglicht und zugleich kirchenferne Menschen anspricht
- gemeindeorientiert arbeitet, die verschiedenen Zielgruppen der Gemeindeglieder erreicht und gleichzeitig die Kurgäste und Touristen im Blick hat
- theologisch ansprechende, lebensnahe Predigten hält und Freude an gemeinsam gestalteten Familiengottesdiensten hat
- Interesse an unserer kirchenmusikalischen Arbeit hat
- die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu begleiten, zu fördern und zu motivieren versteht
- ökumenisch denkt .

Auskünfte erteilen

- der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Heinrich Karstaedt, Tel.: 038 378 794 847, E-Mail: heinrich.karstaedt@gmx.de,

- das Pfarrbüro der Ev. Kirchengemeinde Heringsdorf-Bansin, Tel.: 038 378 22488,
- oder Propst Andreas Haerter, Tel.: 0152 0199 0689, E-Mail: propst-haerter@pek.de.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.kirche-auf-usedom.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst der Propstei Pasewalk, Stettiner Str. 11, 17309 Pasewalk, an den Kirchengemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Heringsdorf-Bansin, Klenzestr. 9, 17424 Seebad Heringsdorf.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **15. Juni 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Heringsdorf – P Rö

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg ist die 1. Pfarrstelle im Stellenumfang von 100 Prozent vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kreisstadt Bad Oldesloe liegt mit ihren 25 000 Einwohnern direkt zwischen Hamburg und Lübeck. Alle Schularten sind vor Ort vorhanden. Die Kirchengemeinde Oldesloe umfasst das Stadtgebiet und die umliegenden Gemeinden und hat derzeit etwa 14 000 Gemeindeglieder. Sie hat insgesamt sechseinhalb Pfarrstellen und ein vielfältiges kirchliches Leben, getragen von vielen Ehren- und Hauptamtlichen. Die Kirchengemeinde betreibt sechs Kindertagesstätten und drei Kinderkrippen und verfügt über eine breit gefächerte Kinder- und Jugendarbeit. In den zahlreichen kirchenmusikalischen Angeboten engagieren sich weit über 600 Gemeindeglieder. Der örtliche Friedhof ist in kirchlicher Trägerschaft. Die Kirchengemeinde pflegt gute Beziehungen zur römisch-katholischen Kirchengemeinde und bemüht sich in Verbindung mit der Migrationsarbeit des Kirchenkreises um interreligiöse Partnerschaft und um soziale Integration.

In der Gemeinde sind zurzeit zwei Pastorinnen und vier Pastoren tätig, die eng als Team zusammenarbeiten. Verwaltungs- und Leitungsaufgaben sind im Stellenumfang enthalten und werden im Pastorenteam geteilt. Dabei wird es durch ein an allen Wochentagen besetztes Kirchenbüro und einen jungen und engagierten Kirchengemeinderat unterstützt. Predigtstellen sind die Oldesloer Stadtkirche Peter-Paul, das Haus der Begegnung, die Christuskirche in Rethwisch und die Martin-Luther-Kirche in Tralau. Es gibt ein

großes individuelles und kommunales Interesse an der kirchlichen Arbeit und den Amtshandlungen.

Die zu besetzende Stelle liegt in einem jüngeren Stadtteil im Westen Bad Oldesloes und umfasst einen dörflichen Gemeindeteil sowie ein kürzlich erschlossenes Neubaugebiet. Es gibt hier viele Konfirmanden und einen hohen Anteil gut situierten Familien. Im dortigen Haus der Kirche ist eine offene Stadtteiljugendarbeit beheimatet, die in Kooperation mit der Stadt Bad Oldesloe gestaltet wird. Das Pastorat ist mit dem Haus der Kirche verbunden.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der in einem persönlich geprägten Glauben verwurzelt ist und ein inspirierendes theologisches Profil mitbringt. Wichtig sind uns Gottesdienste und Amtshandlungen, die mit Herz und geistlicher Tiefe in den Alltag der Menschen ausstrahlen.

Offenheit für neue Impulse und Ideen für das kirchliche Leben gibt es in unserer Gemeinde ebenso wie uns lieb gewordene Traditionen. Wir sehen es als Vorteil an, durch die Vielfalt des Pastorenteam Menschen mit vielen verschiedenen Glaubensprägungen und in unterschiedlichen Lebenssituationen begleiten zu können.

Freude an der Arbeit im Team, strukturiertes Arbeiten und Leitungskompetenz setzen wir voraus. Aufgabe und Möglichkeit dieser Stelle sind es, den Bezirk und die Gemeinde durch unterschiedliche Angebote zu prägen und Kirche vor Ort zu gestalten und fortzuentwickeln.

Für ein Kennenlernen der Gemeinde stehen unsere Türen offen. Besuchen Sie uns gern!

Weitere Auskünfte erteilen:

Propst Dr. Daniel Havemann, Tel.: 04551 963 64 20, E-Mail: propst.havemann@kirchenkreis-ploe-se.de,

Pastor Diethelm Scharf, Tel.: 04531 1689 940, E-Mail: dscharf@kirche-oldesloe.de.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an:

Bischof Gothart Magaard
Plessenstraße 5a
24837 Schleswig

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **15. Juli 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Oldesloe (1) – P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist die 3. Pfarrstelle (50 Prozent) zum nächstmöglichen Zeit-

punkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Unsere Kirchengemeinde befindet sich im Zentrum von Neumünster. Sie ist die Innenstadtkirche von Neumünster, einer kreisfreien Stadt mit ca. 80 000 Einwohnern im Herzen von Schleswig-Holstein. Über die Autobahn A7 oder mit der Bahn sind die Städte Hamburg und Kiel in weniger als einer Stunde schnell erreicht. Unsere Kirche liegt im Verbund mit einem Pastorat und dem Gemeindehaus mitten in der Stadt und doch auch im Grünen auf einer Halbinsel im Schwalebogen, einer Oase, die vom Küsterteam liebevoll gepflegt wird. Hier befindet sich der Gründungsort von Neumünster. Ein weiteres Pastorat liegt im Gemeindegebiet, hier befindet sich auch das Gemeindebüro, in dem unsere Sekretärin (33 Wochenstunden) arbeitet. Die Kindertagesstätte (in Trägerschaft des Kirchenkreises) befindet sich ebenfalls auf dem Gelände. Es bestehen gute kooperative Verbindungen zur zweiten großen Innenstadtgemeinde Anshar. Das Gemeindegebiet umfasst die Hälfte der Innenstadt, die gute Einkaufsmöglichkeiten und ein aufstrebendes kulturelles Programm bietet.

Unsere Gemeinde hat ca. 6000 Gemeindeglieder und verfügt im Pfarramt über zwei Vollzeitstellen, eine Halbtagsstelle sowie über eine Pastorin mit zugeordnetem Dienstauftrag im Umfang von 25 Prozent. Die pastoralen Aufgaben sind auf drei Bezirke aufgeteilt. Die Inhaberin der 2. Pfarrstelle hat ihren Schwerpunkt im Vorsitz des Kirchengemeinderats und im Bereich Kirche für die Stadt. Die 1. Pfarrstelle wird zum 15. Juli neu besetzt sein. Der Schwerpunkt der 3. Pfarrstelle lag bisher (50 Prozent) in der Arbeit mit Kindern, insbesondere mit den Pfadfindern und dem Kindergottesdienstteam. Zum Aufgabengebiet gehört außerdem die religionspädagogische Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte.

Über die Aufgabenverteilung im neu gebildeten Pfarrteam kann gemeinsam beraten werden.

Unsere Vicelinkirche (1834) gehört zu den bedeutendsten klassizistischen Bauten in Norddeutschland, in der wir sonntäglich gut gestaltete und besuchte Gottesdienste feiern und in der unser reichhaltiges kirchenmusikalisches Angebot unter der Leitung unseres Kantors und Organisten (A-Kirchenmusiker mit 39 Wochenstunden) Raum findet. Unsere Konzerte haben überregionale Bedeutung, und der Bachchor ist einer der Kulturträger in Neumünster. Zusätzlich gibt es die Vicelinvocals, ein kleiner Chor mit englischsprachigem Repertoire, und drei Kinderchöre.

Die Vicelinkirche kann als Traukirche in Neumünster bezeichnet werden, und im Sommerhalbjahr dürfen wir fast sonntäglich taufen. Außerdem haben wir eine hohe Anzahl von Beerdigungen. Unsere Diakonin (39 Wochenstunden) wirkt in der Gemeinde hauptsächlich in der Seniorenarbeit. Im Gemeindegebiet befinden sich drei Seniorenheime.

Die Gemeindearbeit in der Vicelin-Kirchengemeinde ist vielfältig und lebendig und wird durch die Grund-

sätze unseres Leitbildes bestimmt. Dies zeigt sich in einem sehr gut besuchten Gottesdienst, aber auch in vielfältigem Gruppenangebot für Erwachsene, Seniorinnen und Senioren sowie für Kinder. Informationen zur Gemeinde sind unter der homepage: www.vicelinkirche-nms.de zu finden.

In unserer Gemeinde bzw. in der Nähe befinden sich mehrere Grundschulen und weiterführende Schulen, zu denen wir gute Kontakte pflegen.

Was uns ausmacht:

- engagierte und motivierte hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende, die Freude daran haben, Gemeinde zu gestalten;
- ein engagiertes Miteinander im Pfarrteam;
- einen konstruktiv zusammenarbeitenden Kirchengemeinderat;
- Entlastung des Pfarramts durch das Gemeindebüro;
- eine Dienstwohnung mit Atmosphäre in der Nachbarschaft zur Vicelinkirche.

Wir freuen wir uns auf eine Persönlichkeit,

- die gerne lebendige Gottesdienste feiert und dabei Bewährtes fortführt sowie neue Impulse setzt;
- die Freude an der seelsorgerlichen Begleitung von Menschen hat und Amtshandlungen liebevoll gestaltet;
- die alternierend mit den Kolleginnen den Konfirmandenunterricht mit Freude leitet;
- die wertschätzend und respektvoll mit den Menschen in der Gemeinde umgeht;
- die die Arbeit mit Ehrenamtlichen motivierend begleitet und ausbaut;
- die eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden schätzt und Lust hat, mit den Kolleginnen im Pfarrteam zusammenzuwirken;
- die über eine kommunikative Kompetenz verfügt;
- die Freude hat mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten, insbesondere mit Pfadfindern;
- die sich mit einbringt in die guten ökumenischen Beziehungen zur katholischen Nachbargemeinde.

Auskünfte erteilen gerne Pastorin Simone Bremer, Tel.: 04321 427 92 und Propst Stefan Block, Tel.: 04321 498 134.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Magaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **15. August 2018**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Vicelin Neumünster (3) –P Ha

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg** sucht eine Pastorin bzw. einen Pastor für den Dienst einer Bildungsreferentin bzw. eines Bildungsreferenten im Jugendpfarramt des Kirchenkreises.

Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent und ist baldmöglichst zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat.

Das Jugendpfarramt ist ein „Dienst und Werk“ des Kirchenkreises, das sich als Bildungseinrichtung versteht. Es ist Kooperationspartner, Dienstleister und Impulsgeber für die Gemeinden des Kirchenkreises. Vor allem aber steht das Jugendpfarramt als Ansprechpartner für Jugendliche zur Verfügung und bietet einen gesamtgemeindlichen Raum jugendgemäßen kirchlichen (Er-) Lebens. Partizipatorische Zusammenarbeit mit Jugendlichen ist wesentliches Merkmal des Jugendpfarramtes. Das Jugendpfarramt wird von einem Diakon geleitet, eine Sekretärin gehört zum partnerschaftlich miteinander arbeitenden Team. Außerdem nimmt das Jugendpfarramt die Dienst- und Fachaufsicht für acht regionale Mitarbeitende wahr, womit eine gute Zusammenarbeit und Vernetzung im gesamten Kirchenkreis verbunden ist.

Wir suchen einen flexiblen und kreativen Pastor bzw. eine flexible und kreative Pastorin, der oder die Lust hat, offen, kommunikativ und teamorientiert Angebote des Jugendpfarramtes auf Kirchenkreisebene aufzustellen und weiterzuentwickeln. Wir freuen uns auf eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der es versteht, den Doppelbegriff „Religionspädagogik“ mit besonderem Blick auf Jugendliche theologisch und pädagogisch reflektiert mit Leben zu füllen.

Arbeitsfelder sind insbesondere:

- Organisation und Durchführung
 - von Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche (z. B. Fachtage, Tagungen, Teamercard- und Juleica-Kurse, Tagesfortbildungen),
 - von „Events“ (z. B. Kickerturnier, Band-Event, Dankfeier),
 - von jugendgottesdienstlichen Angeboten (z. B. Ökumenischer Jugendkreuzweg),
 - und von Fahrten (z. B. zum Kirchentag) und Freizeiten auf Kirchenkreisebene.
- Begleitung des Arbeitsfeldes „Schulkooperative Arbeit“
- Begleitung bestimmter Regionaler Jugendausschüsse
- Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung der Website des JPA und der social-media-accounts
- Fundraising, Sponsoring, Generieren von Drittmitteln

- Mitarbeit in Gremien (z. B. Konvente, Dienstbesprechungen, Nordkirchen-Konferenzen)
- Kooperation mit anderen Partnern (z. B. in ökumenischer Perspektive und mit Jugendringen)
- Unterstützung der Jugendvertretung, ihrer Gremien und Initiativen
- stellvertretende Leitung des JPA.

Der Dienstsitz des Jugendpfarramtes befindet sich in Ratzeburg, weitere Räume sind in Lübeck vorhanden („J@ko“). Notwendig sind also ein PKW und die Bereitschaft, an beiden Standorten zu arbeiten sowie innerhalb des Kirchenkreises Wege auf sich zu nehmen.

Die Stelle ist auch als Diakoninnen- bzw. Diakonen-Stelle ausgeschrieben.

Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt.

Haben Sie Lust bekommen? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bewerbungen sind bis zum **30. Juni 2018** (Posteingang) an Pröpstin Frauke Eiben zu richten, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Auskunft erteilen:

- Pröpstin Frauke Eiben, Tel.: 04541 889 312; E-Mail: proepstineiben@kirche-LL.de,
- Geschäftsführer der Dienste und Werke des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Pastor Jochen Schultz, Tel.: 04541 889 325, E-Mail: jschultz@kirche-LL.de,
- Leiter des Jugendpfarramtes, Holger Wöltjen, Tel.: 04541 889 360, E-Mail: hwoeltjen@kirche-LL.de.

Auch die website des JPA ist informativ: www.evangelische-jugend-luebeck-lauenburg.de.

Az.: 20 Kkr. LL Jugendpfarramt – P Lad

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

Pfarrstelle für kirchlich-diakonische Profilbildung im Umfang von 50 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates auf die Dauer von zunächst acht Jahren. Die Stelle ist kombinierbar mit der zeitgleich ausgeschriebenen Pfarrstelle (50 Prozent) des Kirchenkreises Nordfriesland für Personal-, Organisations- und Gemeindeentwicklung (POG).

Die zentrale Aufgabe der Pfarrstelle ist die Stärkung des kirchlich-diakonischen Profils in den diakonischen Einrichtungen und in den Kindertagesstätten im Kirchenkreis durch Beratung, Fortbildung und Seelsorge.

Zum Arbeitsbereich gehören die rechtlich selbstständigen Einrichtungen Diakonisches Werk Husum gGmbH, Diakonisches Werk Südtondern gGmbH, Pflegediakonie Nordfriesland gGmbH sowie die rechtlich unselbstständigen Einrichtungen Husumer Horizonte und Kindertagesstättenwerk Nordfriesland. Die Pfarrstelle dient vorrangig der Begleitung der rund 1200 Mitarbeitenden in den Einrichtungen.

Die Einrichtungen nehmen ihre jeweiligen Aufgaben auf der Grundlage eines kirchlich-diakonischen Dienstes wahr und fühlen sich der christlichen Nächstenliebe verpflichtet. Es besteht der Wunsch, die Schätze der christlichen Tradition für die Arbeit in den Einrichtungen zu entdecken und im Umgang der Mitarbeitenden untereinander und mit den Menschen, für die sie da sind, wirksam werden zu lassen. Die neu eingerichtete Arbeitsstelle soll dazu beitragen, die evangelische Identität und christliche Orientierung zu vertiefen durch Fortbildungs- und Beratungsangebote für Mitarbeitende.

Dieses geschieht in den Arbeitsschwerpunkten:

- konzeptionelle Erarbeitung und Durchführung von Einführungskursen für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie von „Mitarbeiter-Willkommenstagen“,
- Organisation und Durchführung von Fortbildungsangeboten für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende zu den Inhalten und zur Struktur der diakonischen Arbeit, ihren Werten und zum christlichen Menschenbild
- Begleitung der Leitungskräfte zur Förderung einer diakonischen Unternehmenskultur,
- Durchführung von Workshops,
- Gestaltung gemeinsamer Aktivitäten,
- Förderung des Austausches unter den diakonischen Einrichtungen,
- Krisenintervention und Beratung für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende,
- Andachten und spirituelle Angebote in den Einrichtungen.

Wenn Sie als Pastorin oder Pastor über Erfahrungen im diakonischen Bereich verfügen und die Bereitschaft mitbringen, sich auf die Fragestellungen der Mitarbeitenden in den diakonischen Einrichtungen und Kindertagesstätten einzulassen, würden wir uns über Ihre Bewerbung freuen. Hilfreich wäre eine pastoralpsychologische Ausbildung oder eine vergleichbare Beratungsqualifikation, die Ihnen eine Reflexion der eigenen Arbeit ermöglicht. Die Arbeitsstelle erfordert von Ihnen sowohl Teamfähigkeit mit der Bereitschaft, sich auf unterschiedliche Kulturen und Strukturen in den jeweiligen Einrichtungen einzulassen als auch didaktische Kompetenzen zur Entwicklung und Durchführung von Fortbildungen und die Fähigkeit zum Selbstmanagement.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ist eingebunden in das Team des Evangelischen Regionalzentrums (ERW) des Kirchenkreises mit Dienstsitz in

Breklum. Es kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, jedoch wird von Bewerberinnen und Bewerbern die Bereitschaft erwartet, ihren Wohnsitz so zu wählen, dass die Präsenz im Raum Nordfriesland gewährleistet ist.

Auskünfte erteilt der Propst des Kirchenkreises Nordfriesland, Propstei Süd, Herr Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04671 6029 990.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland, z. Hd. Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Kirchenstraße 2, 25821 Breklum.

Die Ausschreibungsfrist endet mit Ablauf des **30. Juni 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Nordfriesland Diakonische Aufgaben – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

Pfarrstelle für Personal-, Organisations- und Gemeindeentwicklung (POG)

im Umfang von 50 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates auf die Dauer von zunächst acht Jahren. Die Stelle ist kombinierbar mit der zeitgleich ausgeschriebenen Pfarrstelle des Kirchenkreises Nordfriesland für kirchlich-diakonische Profilbildung (50 Prozent).

Die wesentliche Aufgabe der Stelle ist die kompetente und vertrauensvolle Beratung der haupt- und ehrenamtlichen Leitungsverantwortlichen und der Mitarbeitenden im Kirchenkreis, in den Kirchengemeinden und in den Einrichtungen in allen Fragen ihres jeweiligen Auftrags. Diese geschieht sowohl als leitungsgebundene wie auch als leitungsunabhängige Beratung. Im Rahmen der leitungsgebundenen Beratung unterstützt die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Pröpste des Kirchenkreises in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Im Rahmen der leitungsunabhängigen Beratung kann die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber von kirchlichen Mitarbeitenden und Gremien im Kirchenkreis sowie in den Gemeinden und Einrichtungen in ihrer oder seiner Beratungskompetenz vertrauensvoll in Anspruch genommen werden.

Zu den Aufgaben von POG gehören u. a.:

- Begleitung von Organisationsentwicklungen und Leitbildprozessen in Kirchengemeinden und Kirchenkreiseinrichtungen sowie von Konfliktbearbeitung, Konzeptentwicklungen und Beratungen

bei der Umsetzung von Struktur- und Personalveränderungen;

- Prozessbegleitung bei Stellenausschreibungen für Mitarbeitende und Pastorinnen und Pastoren;
- Förderung der internen Kommunikation und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden, zwischen den Kirchengemeinden (Regionalisierung) und zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreis;
- Organisation und Durchführung von Fortbildungen.

Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor mit Gemeindeerfahrung und bzw. oder Erfahrungen in übergemeindlichen Diensten. Weitere Voraussetzung ist eine Ausbildung bzw. ausführliche Kenntnisse in Personal-, Organisations-, und Gemeindeentwicklung (Organisationsentwicklung, Gemeindeberatung, Personalentwicklung, systemischer Beratung, Supervision, Erwachsenenbildung, Moderation etc.).

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ist eingebunden in das Team des Evangelischen Regionalzentrum (ERW) des Kirchenkreises mit Dienstsitz in Breklum. Es kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, jedoch wird von Bewerberinnen und Bewerbern die Bereitschaft erwartet, ihren Wohnsitz so zu wählen, dass die Präsenz im Raum Nordfriesland gewährleistet ist.

Auskünfte erteilt der Propst des Kirchenkreises Nordfriesland, Propstei Süd, Herr Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04671 6029 990.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland, z. Hd. Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Kirchenstraße 2, 25821 Breklum.

Die Ausschreibungsfrist endet mit Ablauf des **30. Juni 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 21 Kkr. Nordfriesland – P Ha

*

Die Pfarrstelle des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein** für Krankenhauseelsorge in den AMEOS-Einrichtungen in Heiligenhafen und Umgebung ist zum 1. September 2018 mit einer Pastorin oder einem Pastor im Umfang von 75 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt in Absprache mit dem Hauptbereich 2 der Nordkirche durch eine Berufung des Kirchenkreisrates Ostholstein für zunächst acht Jahre.

Für die Zeit ab 2023 sind für Heiligenhafen und Neustadt veränderte Stellenzuschnitte in der Krankenhauseelsorge vorgesehen. Im Zuge dieser Verände-

rung ist eine Aufstockung der ausgeschriebenen Stelle auf 100 Prozent geplant.

Was Sie erwartet:

In den AMEOS-Einrichtungen in Heiligenhafen und Umgebung werden insgesamt gut 800 psychisch kranke und behinderte Menschen behandelt bzw. betreut. Die Einrichtungen gliedern sich auf in die Bereiche Klinik (ca. 300 Betten), Eingliederung (ca. 300 Plätze) und Pflege (ca. 220 Plätze). 630 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den verschiedenen Bereichen tätig.

Die Krankenhauseelsorge hat seit vielen Jahren einen festen Platz in der Begleitung der Patienten und Bewohner. Die Leitung des Hauses weiß die Bedeutung des seelsorgerlichen Dienstes zu schätzen, fördert ihn nach Kräften und ist offen für dessen Anliegen und Anregungen. Der Krankenhauseelsorge steht ein zentral gelegener, geräumiger Kirchenraum (mit Orgel und Klavier), ein Gemeinderaum, ein Arbeits- bzw. Sprechzimmer, ein Warteraum sowie die nötigen Funktionsräume zur Verfügung. Eine Organistin versieht auf Honorarbasis den Orgeldienst.

Wichtig ist die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Professionen im Krankenhaus. Ein Kreis von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergänzt die Arbeit der Krankenhauseelsorge. Er wird von der Seelsorge fachlich begleitet.

Die pastorale Tätigkeit umfasst zwei Schwerpunkte:

- den seelsorglichen Dienst im engeren Sinne: Gespräche, Kriseninterventionen, Beratung, Lebenshilfe, Zuspruch, Ermutigung, Sterbebegleitung. Er ist ein Angebot für Patienten und Bewohner, aber genauso für An- und Zugehörige und für Mitarbeitende;
- den „klassischen“ pastoralen Dienst: sonntägliche Gottesdienste, Andachten, Amtshandlungen, Gruppenaktivitäten, Veranstaltungen, Ausflüge etc.

Angesichts der hohen Verweildauer vieler Patienten und Bewohner sorgen diese wiederkehrenden Angebote für Kontinuität und haben darum einen besonderen Stellenwert. Anders als in reinen Akutkrankenhäusern ergeben sich in dieser Hinsicht durchaus kirchengemeindliche Strukturen.

Seelsorgerliche Arbeit mit psychisch kranken und behinderten Menschen ist vor allem Beziehungsarbeit. Die Seelsorgerin bzw. der Seelsorger ist vielfach konfrontiert mit existenziellen Fragen von erheblicher Tragweite, mit eigenwilligen geistigen Konstrukten, aber auch mit spontanen und unvorhersehbaren Lebensäußerungen.

Darum wünschen wir uns von den Bewerberinnen und Bewerbern:

- Eine Persönlichkeit, die über genügend innere Balance, Lebendigkeit und Reflexionsfähigkeit verfügt, um die seelsorglichen Beziehungen in ihrer Vielfalt annehmen und halten zu können und so Patienten, Bewohner, An- und Zugehörige und

Mitarbeitende in angemessener Weise begleiten zu können.

- Eine pastoralpsychologische (oder vergleichbare) Ausbildung wird vorausgesetzt, eine abgeschlossene oder laufende Zusatzqualifikation (Seelsorge in der Psychiatrie, Beratung, Supervision) ist erwünscht.
- Theologisches Beurteilungsvermögen und die Fähigkeit, mit Gehalten, Symbolen und Ritualen der christlichen Tradition so umzugehen, dass sie zur Erschließung und Bearbeitung konflikt- und krisenhafter Situationen beitragen.
- Eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der unabhängig von der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für die Menschen da ist, seien es Patienten, Bewohner, An- und Zugehörige oder Mitarbeitende, und ihnen mit Zugewandtheit, Aufmerksamkeit, Empathie, Offenheit, Kreativität und Interesse begegnet. Dabei notwendig ist ein sicherer Umgang mit Nähe und Distanz.
- Die Fähigkeit, Auftrag, Aufgaben und Rolle der Krankenhauseelsorge mit anderen Berufsgruppen ins Gespräch zu bringen und gemeinsam Wege interdisziplinärer Zusammenarbeit zu entwickeln.
- Den Erwerb einer spezifischen Feldkompetenz und von Grundkenntnissen
 - über bestimmte Krankheitsbilder und -verläufe und deren medizinisch-therapeutisch-pflegerische Behandlung,
 - der Strukturen und Arbeitsweisen der Institution Krankenhaus und der verschiedenen Professionen sowie über Zusammenhänge im Gesundheitswesen,
 - über Patientenrechte im Krankenhaus.
- Bereitschaft zur Arbeit im Team und zu vernetztem Arbeiten.
- Mitarbeit bei der Behandlung ethischer Themen.
- Bereitschaft zur Fortbildung von Mitarbeitenden.
- Gewinnung, Begleitung und Fortbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden.
- Reflexion des seelsorglichen Handelns und der theologischen Bezüge der Arbeit in regelmäßiger Supervision und Fortbildung.
- Teilnahme an den Krankenhauseelsorge-Fachkonventen.
- Bereitschaft zur Übernahme von Bereitschaftsdiensten im Rahmen der Notfallseelsorge im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein für Einsätze im häuslichen Bereich.
- Teilnahme an den Pastorenkonventen auf Kirchenebene.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Gern sind wir bei der Wohnungssuche behilflich. Der Wohnort soll im Kirchenkreis liegen.

Grundlage für das seelsorgliche Wirken von Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorgern sind die in den Leitlinien der EKD für die Kranken-

hauseelsorge „Die Kraft zum Menschsein stärken“ benannten Aufgaben und das dort beschriebene inhaltliche Profil der Krankenhauseelsorge.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Bewerbungen mit einem ausführlichen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein zu Händen von Propst Peter Barz, Schloßstr. 13, 23701 Eutin.

Auskünfte zu der Stelle erteilt Propst Barz (Tel.: 04521 8005 369) sowie Pastor Michael Brems (Tel.: 040 306 201 290).

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **16. Juli 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Ostholstein KHS in Oldenburg und Neustadt – P Rö

*

Im **Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“** ist zum 1. Januar 2019 die Pfarrstelle eines theologischen Referenten bzw. einer theologischen Referentin im Gottesdienst-Institut der Nordkirche mit einem Stellenumfang von 100 Prozent mit Dienstsitz in Hamburg zu besetzen.

Das Gottesdienst-Institut unterstützt Haupt- und Ehrenamtliche, die das gottesdienstliche Leben in der Nordkirche gestalten, mit Beratungen sowie Aus- und Fortbildungen. Dafür arbeitet es intensiv mit dem Predigerseminar und dem Pastoralkolleg zusammen, entwickelt Materialien, die regelmäßig über einen Newsletter sowie auf der Webseite veröffentlicht werden und steht für Einzel- und Gruppenberatungen zur Verfügung. In den 20 Jahren des Bestehens hat sich gezeigt, wie hilfreich diese Arbeit ist: Gottesdienstdidaktische Methoden sind entwickelt, viele Gestaltungsideen für Gottesdienste sind erprobt und haben sich bewährt. Nun geht es darum, diese Arbeit weiter zu entwickeln, in der Weite der Nordkirche zu verstetigen und einen Beitrag dazu zu leisten, wie die Zukunft des Gottesdienstes aussehen kann.

Neben der theologischen Referentin bzw. dem theologischen Referenten sind im Gottesdienst-Institut zwei Kolleginnen, jeweils mit einer halben Stelle, tätig und eine Verwaltungsangestellte mit einem Stundenanteil. Das Institut ist eine Einrichtung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde und gehört zusammen mit der Fachstelle Kindergottesdienst und der Prädikantenarbeit zum Arbeitsbereich „Gottesdienst“. Es hat zudem Sitz und Stimme im Gottesdienstausschuss der Kirchenleitung und ist gut mit den Gottesdienstearbeitsstellen der anderen Landeskirchen verbunden.

Wer auf dieser Stelle arbeitet

- berät Kirchengemeinden zu vielen verschiedenen Gottesdienstformen – das eröffnet einen spannenden Horizont von Gestaltungsmöglichkeiten,
- gibt eigene Erfahrungen weiter in Aus-, Fort- und Weiterbildungen und verbindet sie mit ganz unterschiedlichen Perspektiven von beruflich und ehrenamtlich Tätigen,
- arbeitet mit ausgebildeten Gottesdienst-Beraterinnen und -Beratern zusammen, die sich einsetzen und Ideen einbringen – das ist wirksame Unterstützung von Menschen, die an der Basis arbeiten,
- wird in die Arbeit in den Bereichen Kirchenmusik, Prädikantendienst, Kindergottesdienst und Spiritualität eingebunden sein, damit dort projektbezogene Synergien entstehen,
- erarbeitet liturgische und homiletische Anregungen – ein Feld kollegialer Dialoge entsteht,
- entwickelt mit Theoretikern und Praktikern aus vielen Bereichen innovative Konzepte und Gestaltungsideen und setzt sie exemplarisch um,
- ist eingebunden in ein Team, das im Umbruch ist und mit dem es möglich wird, neue Ideen zu entwickeln und eigene Akzente zu setzen.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- mit Freude Gottesdienst in vielfältiger Gestalt feiert und dabei aus einem eigenen geistlichen Leben schöpft,
- Themen und Herausforderungen sieht, vor denen wir in der Nordkirche in Bezug auf gottesdienstliches Leben stehen, und ihnen mit wertschätzender und ermutigender Haltung begegnen mag,
- gerne Wissen und Erfahrungen mit anderen teilt, dafür in der Erwachsenenbildung erfahren ist und Kompetenzen im Bereich Beratung und Coaching hat,
- nach Möglichkeit, Fähigkeiten in Bezug auf Musik, Stimme, Körper und liturgischer Präsenz hat,
- Zusammenarbeit im Team und darüber hinaus mit anderen schätzt, zugleich aber gerne selbstverantwortlich und zielorientiert arbeitet.

Die Berufung erfolgt auf die Dauer von acht Jahren; eine Verlängerung ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach A 13/14. Dienstsitz ist das Dorothee-Sölle-Haus in Hamburg, Königstraße 54.

Die Tätigkeit erfordert die Bereitschaft zu längeren Fahrten zu Einsatzorten in der ganzen Nordkirche und zu unregelmäßigen Arbeitszeiten an Abenden und Wochenenden.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen an das Landeskirchenamt, Dezernat für Theologie, Archiv und Publizistik, Herrn Dr. Lars Emersleben, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landes-

kirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Dr. Lars Emersleben, Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Tel.: 0431 9797 980 und Pastor Friedrich Wagner, Leiter des Hauptbereichs „Gottesdienst und Gemeinde“ Tel.: 040 306 201 202.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **10. Juli 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Gottesdienststelle (2) – P Ha/P Sc

*

Das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit sucht zum 1. Januar 2019

eine Referentin bzw. einen Referenten
für das Afrikareferat

mit Dienstsitz in Hamburg.

Das Zentrum für Mission und Ökumene ist ein selbstständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) innerhalb des Hauptbereichs Mission und Ökumene. Es ist zuständig für die Pflege und Begleitung der Partnerschaften der Nordkirche und gestaltet die Zusammenarbeit mit Partnerkirchen in Afrika, Asien, Latein- und Nordamerika, dem Pazifik, dem Mittleren Osten und Europa. Neben Maßnahmen zur Förderung ökumenischer Begegnungen und ökumenischen Lernens sind hier der Kirchliche Entwicklungsdienst (KED) mit verschiedenen Referaten zur entwicklungspolitischen Bildungsarbeit, der Interreligiöse Dialog sowie weitere Referate angesiedelt

Das Zentrum für Mission und Ökumene arbeitet eng mit Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und anderen Diensten und Werken der Nordkirche zusammen und ist in vielfältiger Weise mit Akteuren der Zivilgesellschaft vernetzt – in der Nordkirche wie auch in Deutschland und der weltweiten Ökumene.

Diese Stelle bietet vielfältige Chancen für interessante Begegnungen und tiefe Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit afrikanischen Partnerkirchen und –organisationen. Gleichzeitig bietet sie attraktive Spielräume zur Gestaltung der Beziehungen zwischen Deutschland und Kenia, DR Kongo, Tansania und Südafrika im Kontext von Mission, Ökumene, Entwicklung und Partnerschaft auf den Ebenen der Nordkirche, der Kirchenkreise und der Gemeinden.

Zu den Aufgaben im Afrika-Referat gehören:

- die Gestaltung der Beziehungen zu Partnerkirchen und kirchlichen Einrichtungen in Kenia, DR Kongo, Tansania, und in Südafrika
- Förderung und Begleitung konkreter Beziehungen von Gemeinden, Kirchenkreisen und Gruppen zu

Kirchen und kirchlichen Einrichtungen in den Partnerländern

- Vermittlung und Koordination von Personalaustausch mit den afrikanischen Partnerkirchen durch die Entsendung von Fachkräften und Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden aus der Ökumene in der Nordkirche, Vorbereitung, Ausbildung und Begleitung von Freiwilligen aus dem Norden und aus dem Süden
- die Vermittlung afrikabezogener Themen und Anliegen innerhalb und außerhalb der der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)
- Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Seminaren, Programmen und Projekten mit Blick auf Afrika
- die Pflege der Beziehungen zu Organisationen und Netzwerken innerhalb und außerhalb der Nordkirche, die sich für Afrika und seine Themen engagieren
- Erstellung von Publikationen und Weitergabe allgemeiner Informationen im Blick auf Afrika.

An Bewerberinnen und Bewerber für diese Stelle gibt es folgende Erwartungen:

- theologische Kompetenz und Fähigkeit zur interkulturellen Reflexion theologischer Inhalte
- Auslandserfahrung und gute Kenntnisse afrikanischer Kulturen bzw. die Bereitschaft, sich auf die Anforderungen interkultureller Arbeit und Kommunikation einzustellen
- gute Kenntnisse der englischen Sprache in Schrift und Wort, Grundkenntnisse der Französischen Sprache und Bereitschaft zum Erlernen des Kisuaheli
- pädagogische Kompetenz und Engagement in der Zusammenarbeit mit Kirchenkreisen, Gemeinden und Gruppen in der Nordkirche und in der Förderung von Kontakten zu und Begegnungen mit Kirchen und kirchlichen Einrichtungen in den verschiedenen afrikanischen Ländern
- kommunikative Kompetenz und Teamfähigkeit im Zusammenwirken mit den Mitarbeitenden im Afrikareferat, im Bereich Ökumenische Beziehungen und mit den verschiedenen Arbeitsfeldern des Zentrums für Mission und Ökumene
- Bereitschaft zu Reisetätigkeit (Tropentauglichkeit).

Die Pfarrstelle ist im Umfang von 100 Prozent für acht Jahre zu besetzen.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Weitere Auskünfte können telefonisch bei Pastor Dr. Klaus Schäfer, Direktor (Tel.: 040 881 812 01) und

Pastor Jörn Möller, Leiter des Bereichs Ökumenische Beziehungen (Tel.: 040 881 812 12) eingeholt werden.

Bewerbungen sind zu richten an den Vorstand des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, z. Hd. des Vorsitzenden, Propst Stefan Block, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg, gerne per Mail an bewerbung@nordkirche-weltweit.de. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Juli 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 ZMÖ (2) – P Sc

Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Die **Ev. Altenhilfe Gesundbrunnen** ist größter Anbieter diakonischer Altenarbeit in Nordhessen und Thüringen mit rund 2300 Mitarbeitern. An 19 Standorten betreiben wir 22 Alten- und Pflegeheime, an mehreren Standorten Wohnungen, ambulante Dienste und Tagespflegen. Darüber hinaus ein Hospiz in Kassel sowie ein geriatrisches Spezialkrankenhaus und ein eigenes Aus- und Fortbildungszentrum am Standort Hofgeismar.

Wir suchen zum 1. Januar 2019 einen leitenden Pfarrer bzw. eine leitende Pfarrerin.

Stellenprofil theologischer Vorstand:

- Gesamtverantwortung für die Steuerung des Unternehmensverbundes Ev. Altenhilfe Gesundbrunnen gemeinsam mit dem kaufmännischen Vorstand
- Geschäftsführung in Tochtergesellschaften gemeinsam mit dem kaufmännischen Vorstand gemäß Geschäftsverteilungsplan u. a. Pflege, Personal, QM, Öffentlichkeitsarbeit
- Stabilisierung, Weiterentwicklung der theologischen-diakonischen Positionierung

Sie verfügen über

- ein abgeschlossenes Studium der Theologie und sind ordinierte Pfarrerin bzw. ordiniertes Pfarrer
- Management- und Leitungserfahrung
- Feldkompetenz in der Pflegebranche

Sie haben eine

- ausgeprägte Fähigkeit zur Vernetzung mit kirchlichen, diakonischen und politischen Gremien und Partnern
- unternehmerische Persönlichkeit mit mehrjähriger Führungsverantwortung in der Sozialwirtschaft
- starke analytische und soziale Kompetenz
- theologische-diakonische Positionierung zu ethischen Fragen strategischer Unternehmensgestaltung

Weitere Informationen finden Sie unter www.gesundbrunnen.org.

Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Verwaltungsrates Herr Wolfgang Annecke, Evangelische Altenhilfe Gesundbrunnen e. V. Hofgeismar, Tel.: 05671 991 70.

Bewerbungen sind bis zum **10. Juli 2018** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, zu richten.

Die landeskirchliche Pfarrstelle des leitenden Pfarrers bzw. der leitenden Pfarrerin wird durch die Mitgliederversammlung des Evangelischen Altenhilfe Gesundbrunnen e. V. Hofgeismar gewählt und vom Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck besetzt.

Az.: NK 0577-6 – R Ro

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halstenbek** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, möchte zum 1. Oktober 2018 oder früher eine B-Kirchenmusikstelle (100 Prozent) besetzen.

Halstenbek ist eine Gemeinde am Rande Hamburgs mit ca. 18 000 Einwohnern und Einwohnerinnen. Alle Schulformen, Kitas, Kinder- und Allgemeinärzte sind vor Ort. Mit guter Verkehrsanbindung (S- und Autobahn) nach Hamburg kombiniert Halstenbek die Vorteile von Stadtnähe und Wohnen im Grünen. Die Kirchengemeinde Halstenbek im Kirchenkreis HH-West/Südholstein zählt rund 5500 Gemeindeglieder. Die Kirchenmusik als wichtige Form von Verkündigung und Gemeindeaufbau hat in ihr einen hohen Stellenwert.

Zu den Aufgaben gehören:

- musikalische Begleitung der Gottesdienste an zwei Standorten und der Amtshandlungen,
- Leitung von Chören für Erwachsene, Jugendliche und Kinder,
- Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen.

Wir bieten:

- ein großes Team engagierter Haupt- und Ehrenamtlicher,
- Freiraum zur Entwicklung und Durchführung von eigenen Ideen und Projekten,
- eine Orgel der Fa. Beckerath (zwei Manuale und Pedal, 22 Register, Schwellwerk, Bj. 2005) und ein Yamaha-Klavier in der Erlöserkirche mit ca. 300 Sitzplätzen,
- einen Yamaha-Flügel im Gemeindezentrum „Arche Noah“ mit integrierter Kapelle aus dem Jahr 1982,
- an beiden Standorten jeweils ein E-Piano.

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Studium der Kirchenmusik (B),
- Erfahrung in der Leitung verschiedener Chöre,

- stimmbildnerische und gesangspädagogische Kenntnisse,
- offene, verbindliche Persönlichkeit mit Freude am Umgang mit Menschen,
- eigenständige und kreative Arbeitsweise sowie Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen der Gemeinde,
- die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Das Entgelt erfolgt nach Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT 9).

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum **15. Juni 2018** an:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halstenbek, Friedrichstraße 22, 25469 Halstenbek.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Pastor Norbert Dierks, Tel.: 04101 473 564, E-Mail: pastor-dierks@t-online.de oder den Kirchenkreiskantor, Herrn Eberhard Kneifel, Tel.: 04122 455 29.

Informationen zur Kirchengemeinde finden Sie im Internet unter www.kirchehalstenbek.de.

Az.: 30 Halstenbek – T II

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leck**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, soll ab 1. Oktober 2018 zum nächstmöglichen Termin die C-Kirchenmusikstelle wiederbesetzt werden, da die bisherige Stelleninhaberin in den Ruhestand tritt. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent (ca. 19 Wochenstunden).

Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker mit Interesse für eine vielfältige kirchenmusikalische Basisarbeit. Sie bzw. er soll mit dem Inhaber der B-Stelle (50-Prozent) kollegial zusammenarbeiten. Eine gegenseitige Urlaubsvertretung ist vorgesehen.

Das Tätigkeitsfeld umfasst:

- Orgeldienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen im Wechsel mit dem Inhaber der B-Stelle

- Orgelspiel bei allen Gottesdiensten in den Seniorenheimen
- Leitung des Flötenkreises für Erwachsene
- Konzeption und Aufbau eines niedrigschwelligen musikalischen Angebots für Kinder oder Jugendliche

Die 850 Jahre alte St. Willehad-Kirche im Zentralort Leck besitzt eine Paschen-Orgel (1975; II/Ped.,22). In den zur Kirchengemeinde gehörigen Dörfern Achtrup und Stadum befinden sich Kirchen mit kleineren Orgeln, in denen mindestens einmal im Monat Gottesdienste gefeiert werden.

Die Kirchengemeinde Leck ist eine Landgemeinde mit ca. 6000 Mitgliedern und 2,5 Pfarrstellen. Sie versteht sich als volkskirchlich geprägte Gemeinde mit Offenheit für verschiedene Menschen.

Kindergärten sowie eine Grund- und Gemeinschaftsschule – auch dänisch – sind am Ort.

Sie haben Lust, Ihre Talente einzubringen und in einem Team engagierter ehren- und hauptamtlicher Mitarbeitender Kirchengemeinde mit zu bauen? Dann freuen wir uns auf Sie und Ihre aussagekräftige Bewerbung. Diese senden Sie bitte bis zum **15. Juli 2018** an:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leck, Süderstraße 6, 25917 Leck.

Für Auskünfte steht Ihnen zur Verfügung:

- Pastor Janke, Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Tel.: 04662 4545, E-Mail: pastorjanke@gmx.de, www.kircheleck.de,
- Kreiskantor Kai Krakenberg, Tel.: 04602 9676 913,
- Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, Te.: 040 306 201 070.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Az.: 30 Leck – T II

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost ist zum 1. September 2018 oder zum nächstmöglichen Termin die hauptamtliche B-Kirchenmusikstelle (50 Prozent) zu besetzen.

Die Tymmo-Kirche Lütjensee (Kreis Stormarn) liegt zwischen Hamburg und Lübeck. Die Kirchengemeinde hat ca. 2800 Gemeindeglieder und besteht aus den drei Orten Lütjensee, Großensee und Grönwohld. Erbaut wurde die Kirche 1963, sie hat ca. 350 Sitzplätze und besitzt eine hervorragende Akustik. Eine gute Verkehrsinfrastruktur, gute Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Apotheke, Krippe, ev. Kindergarten und eine Grundschule sind im Ort vorhanden. In drei Kilometer

Entfernung befinden sich alle weiterführenden Schulinrichtungen.

Wir bieten:

- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis,
- Vergütung und Sozialleistungen nach Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) K 8,
- ein engagiertes Team, das die Kirchenmusik als zentrales Element gemeindlicher Arbeit schätzt,
- einen Förderverein zur Unterstützung von musikalischen Projekten,
- eine Kantorei mit Gemeindechor ca. 25 Sängerinnen und Sänger.

Wir suchen eine Persönlichkeit:

- die eine abgeschlossene B-Prüfung hat,
- die künstlerische, liturgische und pädagogische Kompetenz mitbringt,
- die die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen übernimmt,
- die allen musikalischen Stilrichtungen offen gegenüber steht,
- die den Chor weiterführt und gegebenenfalls einen weiteren Chor aufbaut,
- die Menschen für die Musik gewinnen kann,
- die Teamarbeit als selbstverständlich erachtet,
- die Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) ist.

Die zukünftige, kirchenmusikalische Arbeit soll sich hauptsächlich an den folgenden Schwerpunkten orientieren: Diese sollen die Begleitung der gottesdienstlichen Aufgaben und die gemeindliche Chorarbeit als musikalische Basis beinhalten.

Folgende Instrumente stehen zur Verfügung:

- eine Hammerorgel mit 23 Registern von 1968,
- ein Yamaha-Flügel, ein Cembalo, 2 Klaviere, ein Keyboard,
- orffische Instrumente.

Bewerbungen bis spätestens zum **1. August 2018** an die Vorsitzende des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee, Frau Christina Gloyer (persönlich), Möhlenstedt 3, 22956 Lütjensee.

Auskünfte erteilt: Frau Christina Gloyer unter Tel.: 04154 999 930 (ab 19:00 Uhr) über E-Mail: nordland.apo@t-online.de oder info@greifenberg-apotheke.de und Kreiskantorin Frau Barbara Fischer unter Tel.: 04154 7749.

Az.: 30 Lütjensee – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein möchte zum nächstmöglichen Termin eine C-Kirchenmusikstelle neu besetzen.

Zu den Tätigkeitsbereichen zählen:

- den Orgeldienst am Samstag, Sonntag und an Feiertagen bei Amtshandlungen und Gottesdiensten übernehmen,
- Ideen für die musikalische Ausgestaltung von Gottesdiensten auch in besonderer Form umzusetzen,
- neben der klassischen Kirchenmusik auch ein Herz für modernes Kirchenliedgut (Populärmusik) zu haben.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 26,92 Prozent der tariflichen Arbeitszeit, das entspricht zurzeit 10,5 Stunden nach § 5 Absatz 1 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT).

Die Kirchengemeinde Schönkirchen besitzt zwei Predigtstätten, die sonntäglichen Gottesdienste finden in der Regel um 9:30 Uhr in Schönkirchen in der Marienkirche und um 11:00 Uhr im Ev. Gemeindehaus in Mönkeberg statt.

Wir sind eine lebendige Gemeinde mit vielfältigen Angeboten. Dabei spielt der kirchenmusikalische Bereich eine große Rolle, unsere Angebote werden von unseren Gemeindemitgliedern gerne angenommen.

In der Marienkirche befinden sich eine Kleucker-Orgel aus dem Jahr 1968 (24, HW, OW, P, vollmechanisch), eine Kopie eines Rückers Cembalos von 1638 und ein E-Piano.

Im Ev. Gemeindehaus Mönkeberg stehen für die musikalische Begleitung bei Gottesdiensten und Amtshandlungen eine Orgel (5, HW, P, vollmechanisch) und ein Klavier zur Verfügung.

Die Entgeltzahlung richtet sich nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Schwerbehinderte oder gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Herr Pastor Martin Anderson, Tel.: 0431 238 65 und der Kirchenkreiskantor Herr Reinfried Barnett, Tel.: 0431 147 17.

Weitere Informationen zu unserer Kirchengemeinde erhalten Sie auch unter www.ev-ksk.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigem Lebenslauf erbiten wir bis zum **30. Juni 2018** an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Pastor Martin Anderson, Blomeweg 2, 24232 Schönkirchen, E-Mail: pastor.anderson@ev-ksk.de

Az.: 30 Schönkirchen – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Curau** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein sucht zum nächstmög-

lichen Zeitpunkt für die regionale Jugendarbeit in der „Auenregion“ Ahrensböök, Curau und Gnissau eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle (39 Wochenstunden).

Aufgaben:

- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen
- Planung und Durchführung von Freizeiten
- Begleitung von Konfirmandinnen- bzw. Konfirmanden-Jahrgängen in der Region
- Projektarbeit mit der Schule

Wir erwarten

- einen Abschluss als Diakonin bzw. Diakon oder Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge
- Erfahrung in der Arbeit mit Ehrenamtlichen
- Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (bitte Nachweis beifügen)

Wir bieten Ihnen:

- Freiraum, um eigene Schwerpunkte zu setzen
- Gestaltungsmöglichkeiten in den Gemeinden
- Zusammenarbeit mit einem aufgeschlossenen Team von Pastorinnen bzw. Pastoren
- tarifliche Sonderzahlungen
- Zusatzversorgung (VBL)
- betriebliche Altersversorgung
- Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
- Jugendbus als Dienstfahrzeug
- Büro und Dienstsitz in Curau

Bei Rückfragen wenden Sie sich gern an Herrn Pastor Florian Gottschalk (Kirchengemeinde Curau) unter der Telefonnummer: 04505 328, Frau Pastorin Kirstin Mewes-Goeze (Kirchengemeinde Ahrensböök) unter der Telefonnummer: 04525 493 902 oder Herrn Pastor Volker Prahl (Kirchengemeinde Gnissau) unter der Telefonnummer: 04556 982 60.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden in besonderem Maße aufgefordert, eine Bewerbung einzureichen. Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis spätestens **31. Juli 2018** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Curau, Herrn Pastor Florian Gottschalk, Curauer Dorfstraße 6 in 23617 Curau.

Az.: 30 Curau – DAR Sr

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock Heiligen Geist** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg sucht zum 1. Juli 2018 eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin bzw. einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter. Der Stellenumfang ist noch bis zum 31. Dezember 2018 von 75 Prozent auf 100 Prozent heraufgesetzt. Bei der Heraufsetzung des Stellenumfangs handelt es sich um eine befristete Maßnahme.

Im Gemeindegebiet befinden sich etliche Schulen und soziale Einrichtungen. Eine Aufstockung der Stellenanteile durch Kooperation mit anderen Trägern ist gut vorstellbar.

Die Stelle eignet sich vorzugsweise für Bewerbende mit einem Fachhochschul-Abschluss in Gemeindepädagogik sowie an Diakoninnen und Diakone. Die Entgeltzahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Die Heiligen Geist-Gemeinde ist mit einem Durchschnittsalter von 33 Jahren eine der jüngsten Kirchengemeinden in Mecklenburg. Sie ist in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt zu Hause, einem bunten Viertel mit starkem Anteil Studierender und einer lebendigen Kulturszene.

Im Moment besteht in der Arbeit mit Kindern in unserer Gemeinde ein großer Bedarf an aufbauender Arbeit. Es gibt viel Raum für Kreativität und Eigenengagement.

Wir erwarten:

- Freude an der Arbeit mit Kindern und Familien in städtischem Umfeld sowie an der Zusammenarbeit mit Kitas, Schulen und anderen Einrichtungen des Stadtteils
- Teamfähigkeit und zwischenmenschliche Fertigkeiten im Kontaktaufbau
- Fähigkeit zu konzeptionellem Planen und Arbeiten
- Offenheit für Projektarbeit und Fähigkeit zur Vernetzung mit den Aktivitäten der Kirchengemeinde

Wir bieten:

- ein interessantes eigenverantwortliches Tätigkeitsfeld mit Sachkosten-Etat und unterschiedlichen Herausforderungen
- ein aufgeschlossenes und unterstützendes Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen, u. a. mit einem Pastor, einer Kirchenmusikerin und einem Kirchenmusiker für den Bereich Populärmusik und einem Küster

Ihre aussagefähige Bewerbung schicken Sie bitte bis zum **28. Mai 2018** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock Heiligen Geist, Ottostraße 15, 18057 Rostock oder per E-Mail an rostock-heiligen-geist@elkm.de.

Für Rückfragen steht Pastor Krämer unter Tel.: 0381 4922 578 zur Verfügung. Auch bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Az.: 30 Rostock Heiligen Geist – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (100 Prozent-Stelle), zunächst befristet, mit der Option auf Festanstellung.

Die Kirchengemeinde liegt im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein und hat zurzeit 5900 Gemeindeglieder. Neben der Altstadt und Wohngebieten in Wedel gehört das fünf Kilometer entfernte Dorf Holm mit eigenem Gemeindezentrum zur Kirchengemeinde.

Das macht unsere Kinder- und Jugendarbeit aus:

- jährlich zwei Kinderbibelwochen
- Konfirmandenarbeit im Team (80 bis 100 Konfirmandinnen und Konfirmanden pro Jahr)
- Konfirmanden- und Jugendfreizeiten
- Jugendgottesdienst im Team mit Ehrenamtlichen, Kindergottesdienst
- Trainee-Arbeit

Wir bieten:

- eine lebendige Kinder- und Jugendarbeit
- Unterstützung durch zahlreiche jugendliche und erwachsene Ehrenamtliche
- eine aufgeschlossene und vielfältige Gemeinde, die Raum lässt für neue Konzepte
- eine ganze Stelle (39 Stunden pro Woche) mit Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
- ein eigenes Büro und gut ausgestattete Räumlichkeiten für die Jugendarbeit
- ein gutes, vielfältiges Netzwerk im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein
- regelmäßige Supervision

Wir erwarten:

- eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der sich mit Freude und Engagement in das Gemeindeleben einbringt, es für und mit Kindern und Jugendlichen mitgestaltet und dabei ihr bzw. sein Christsein glaubhaft und lebendig vorlebt
- Studienabschluss FH (Sozialpädagogik bzw. Religionspädagogik) oder eine vergleichbare Qualifikation
- Teamfähigkeit und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen, Hauptamtlichen und unterschiedlichen Gremien, Vernetzung auf Kirchenkreisebene

Die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche setzen wir voraus.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **15. Juli 2018** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel, Küsterstraße 4, 22880 Wedel.

Auskünfte erhalten Sie bei der stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Frau Antje Garleff, Tel.: 04103 904 170, oder Pastorin Schmidtptott,

Tel.: 04103 918 103, sowie im Internet unter www.kirchengemeinewedel.de.

Az.: 30 Wedel – DAR Bk

*

1, 2, 3 hier geht es rund, komm mach mit, dann wird es bunt!

Wir, die **Ev. Kirchengemeinden im Pfarrsprengel Belitz-Jördenstorf und die Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen** (Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Landkreis Rostock) suchen ab sofort eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (FS) für eine unbefristete Festanstellung im Umfang von 100 Prozent (39 Wochenstunden). Die Bezahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Ihr Weg würde Sie zu 75 Prozent in den Pfarrsprengel Belitz-Jördenstorf und zu 25 Prozent in die benachbarte Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen führen. Wir wünschen uns Aktivitäten in den jeweiligen Gemeinden bzw. Bereichen, wobei uns auch Gemeinden verbindende Veranstaltungen sehr am Herzen liegen.

Hier einige Grundinformationen für den ersten Eindruck, der gerne durch ein Gespräch und einen persönlichen Besuch ergänzt werden kann. Denn schließlich gibt es bei uns vieles zu entdecken.

Zum Pfarrsprengel Belitz-Jördenstorf gehören 950, zur Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen 398 Kirchenmitglieder, die gespannt darauf warten, ein neues Gesicht kennenzulernen. Im Gemeindebereich Jördenstorf gibt es eine hauptamtliche Kirchenmusikerin (25 Prozent). Dienstsitz der Pastorinnen sind Belitz (100 Prozent) und Thürkow (50 Prozent), Dienstsitz der Gemeindepädagogin bzw. des Gemeindepädagogen ist Jördenstorf.

Der Arbeitsbereich liegt in der von Landwirtschaft und Tourismus geprägten „Mecklenburgischen Schweiz“. Gut erreichbar sind Rostock (50 Kilometer), die Ostsee (65 Kilometer), Waren/Müritz (46 Kilometer) und Berlin (220 Kilometer).

Im Arbeitsbereich gibt es mehrere Kindertagesstätten sowie eine Regionalschule in Jördenstorf mit Grundschulteil in Matgendorf. In der nahe gelegenen Stadt Teterow (13 Kilometer) finden sich alle weiteren Schulformen, zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen, kulturelle Angebote und der Bundesbahnanschluss (Strecke Lübeck-Stettin).

Also, auf geht's, den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vielfältige Angebote zu ermöglichen,

- in denen sie Erfahrungen mit dem Glauben und der Botschaft Jesu Christi sammeln können,
- in denen sie in Gemeinschaft einen Ort für sich finden, an dem sie im Miteinander auch Freude, Hilfe und Orientierung erfahren,

- die Neugierde bei denen wecken, die bis jetzt nur aus der Ferne auf die Kirchengemeinde geschaut haben.

Wir möchten Räume eröffnen, in denen alle willkommen sind und jede und jeder Lust hat, sich mit ihren und seinen Gaben einzubringen, wie zum Beispiel bei Kindersamstagen, in der Christenlehre, bei Fahrten und Freizeiten. Dieses wünschen wir uns auch weiterhin und sind offen für Neues.

Deshalb suchen wir für unseren weiteren gemeinsamen Weg eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter,

- die bzw. der sich mit Freude, Engagement, Offenheit, eigenen Ideen und ihren bzw. seinen Gaben selbstständig in die Arbeit einbringt,
- die bzw. der mit Teamgeist und Organisationsgeschick loslegt und ihre bzw. seine Aufgaben ziel führend anpackt,
- die bzw. der ihre bzw. seine Arbeit kreativ angeht und sich, wenn möglich, musikalisch einbringt,
- die bzw. der „Kleine und Große“ motiviert, sich mit eigenen Ideen und Gaben in die Gemeinden mit einzubringen, sie dabei tatkräftig unterstützt und ihnen zur Seite steht,
- die bzw. der auch über die Gemeinde hinaus auf Menschen zugeht, mit Kitas, Schulen und Vereinen kooperiert und möglicherweise sogar ganz neue, ungeahnte Wege entdeckt.

Natürlich haben wir auch Orte, an denen man sich sammeln, versammeln und wohnen kann:

- ein Arbeitszimmer im Pfarrhaus in Jördenstorf,
- Gruppenräume in Belitz, Jördenstorf, Thürkow und Warnkenhagen (in der Kirche),
- jeweils eine Kirche in Belitz, Jördenstorf, Thürkow, Warnkenhagen und Levitzow,
- eine sanierte Wohnung im Pfarrhaus Jördenstorf, die angemietet werden kann.

Mobilität (mit eigenem Auto bei Erstattung der Fahrtkosten) und Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung (auch an Wochenenden und Feiertagen) sowie die Bereitschaft zur Fortbildung werden vorausgesetzt.

Neugierig geworden? Auskünfte erteilen: Pastorin Milva Wilkat, Tel.: 039 976 502 60, E-Mail: belitz@elkm.de; Pastorin Dörte Hasenpusch, Tel.: 039 975 702 01, E-Mail: thuorkow-warnkenhagen@elkm.de; Kirchenälteste von Jördenstorf, Birgit Kadsewitz, Tel.: 039 977 493 969.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. August 2018** an Pastorin Milva Wilkat, Kantor-Müschchen-Weg 9, 17168 Prebberede Ortsteil Belitz.

Wir hoffen sehr, dass unsere Wege uns zusammenführen und Sie bei uns als Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge einen Ort finden, an dem Sie wirken und sich mit Ihren Gaben einbringen mögen. Machen Sie sich auf! Wir sind gespannt und freuen uns auf Sie.

Az.: 30 Thürkow-Warnkenhagen/Pfarrsprengel Belitz-Jördenstorf – DAR Sr

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg** sucht für sein Jugendpfarramt (JPA) zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet eine Diakonin bzw. einen Diakon als Bildungsreferentin bzw. Bildungsreferenten. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden (100 Prozent).

Das Jugendpfarramt ist ein „Dienst und Werk“ des Kirchenkreises, das sich als Bildungseinrichtung versteht. Es ist Kooperationspartner, Dienstleister und Impulsgeber für die Gemeinden des Kirchenkreises. Vor allem aber steht das Jugendpfarramt als Ansprechpartner für Jugendliche zur Verfügung und bietet einen gesamtgemeindlichen Raum jugendgemäßen, kirchlichen (Er-)Lebens. Partizipatorische Zusammenarbeit mit Jugendlichen ist wesentliches Merkmal des Jugendpfarramtes. Das Jugendpfarramt wird von einem Diakon geleitet, eine Sekretärin gehört zum partnerschaftlich miteinander arbeitenden Team. Außerdem nimmt das Jugendpfarramt die Dienst- und Fachaufsicht für acht Mitarbeitende in der regionalen Jugendarbeit wahr, womit eine gute Zusammenarbeit und Vernetzung im gesamten Kirchenkreis verbunden ist.

Wir suchen eine flexible und kreative Bildungsreferentin bzw. einen flexiblen und kreativen Bildungsreferenten, die bzw. der Lust hat offen, kommunikativ und teamorientiert Angebote des Jugendpfarramtes auf Kirchenkreisebene aufzustellen und weiterzuentwickeln. Wir freuen uns auf eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der es versteht den Doppelbegriff „Religionspädagogik“ mit besonderem Blick auf Jugendliche theologisch und pädagogisch reflektiert mit Leben zu füllen.

Arbeitsfelder sind insbesondere:

- Organisation und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche (z. B. Fachtage, Tagungen, Teamercard- und Juleica-Kurse, Tagesfortbildungen), von „Events“ (z. B. Kickerturnier, Band-Event, Dankfeier), von jugendgottesdienstlichen Angeboten (z. B. Ökumenischer Jugendkreuzweg) und von Fahrten (z. B. zum Kirchentag) sowie Freizeiten auf Kirchenkreisebene
- Begleitung des Arbeitsfeldes „Schulkooperative Arbeit“
- Begleitung bestimmter regionaler Jugendausschüsse
- Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung der Website des JPA und der social-media-accounts
- Fundraising, Sponsoring, Generieren von Drittmitteln
- Mitarbeit in Gremien (z. B. Konvente, Dienstbesprechungen, Nordkirchen-Konferenzen)
- Kooperation mit anderen Partnerinnen bzw. Partnern (z. B. in ökumenischer Perspektive und mit Jugendringen)

- Unterstützung der Jugendvertretung, ihrer Gremien und Initiativen
- stellvertretende Leitung des JPA

Der Dienstsitz des Jugendpfarramtes befindet sich in Ratzeburg, weitere Räume sind in Lübeck vorhanden („J@ko“). Notwendig sind ein eigener PKW und die Bereitschaft, an beiden Standorten sowie im gesamten Kirchenkreis zu arbeiten.

Die Entgeltzahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Die bestehende Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird grundsätzlich vorausgesetzt. Es wird gebeten, hierüber in den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden in besonderem Maße aufgefordert, eine Bewerbung einzureichen. Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden. Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich sein, können keine Umzugskosten erstattet werden. Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt. Die Stelle ist auch als Pfarrstelle ausgeschrieben.

Haben Sie Lust bekommen? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bewerbungen sind bis zum **30. Juni 2018** (Posteingang) zu richten an den Geschäftsführer der Dienste und Werke des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Pastor Jochen Schultz, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auskunft bekommen Sie bei dem Leiter des Jugendpfarramtes, Holger Wöltjen, Tel.: 04541 889 360, E-Mail: hwoeltjen@kirche-LL.de, und dem Geschäftsführer der Dienste und Werke des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Pastor Jochen Schultz, Tel.: 04541 889 325, E-Mail: jschultz@kirche-LL.de

Auch die Website des JPA ist informativ: www.evangelische-jugend-luebeck-lauenburg.de.

Az.: 30 Kkr. Lübeck-Lauenburg – DAR Sr

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten für kirchlich-diakonische Profilbildung im Umfang von 50 Prozent zu besetzen. Die Stelle ist kombinierbar mit der zeitgleich ausgeschriebenen Stelle des Kirchenkreises Nordfriesland für Personal-, Organisations- und Gemeindeentwicklung (POG) (50 Prozent).

Die zentrale Aufgabe der Stelle ist die Stärkung des kirchlich-diakonischen Profils in den diakonischen Einrichtungen und in den Kindertagesstätten im Kirchenkreis durch Beratung, Fortbildung und Seelsorge.

Zum Arbeitsbereich gehören die rechtlich selbstständigen Einrichtungen Diakonisches Werk Husum gGmbH, Diakonisches Werk Südtondern gGmbH, Pflagediakonie Nordfriesland gGmbH sowie die

rechtlich unselbstständigen Einrichtungen Husumer Horizonte und Kindertagesstättenwerk Nordfriesland. Die Stelle dient vorrangig der Begleitung der rund 1200 Mitarbeitenden in den Einrichtungen.

Die Einrichtungen nehmen ihre jeweiligen Aufgaben auf der Grundlage eines kirchlich-diakonischen Dienstes wahr und fühlen sich der christlichen Nächstenliebe verpflichtet. Es besteht der Wunsch, die Schätze der christlichen Tradition für die Arbeit in den Einrichtungen zu entdecken und im Umgang der Mitarbeitenden untereinander und mit den Menschen, für die sie da sind, wirksam werden zu lassen. Die neu eingerichtete Arbeitsstelle soll dazu beitragen, die evangelische Identität und christliche Orientierung zu vertiefen durch Fortbildungs- und Beratungsangebote für Mitarbeitende.

Dieses geschieht in den Arbeitsschwerpunkten:

- konzeptionelle Erarbeitung und Durchführung von Einführungskursen für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie von „Mitarbeiter-Willkommenstagen“,
- Organisation und Durchführung von Fortbildungsangeboten für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende zu den Inhalten und zur Struktur der diakonischen Arbeit, ihren Werten und zum christlichen Menschenbild,
- Begleitung der Leitungskräfte zur Förderung einer diakonischen Unternehmenskultur,
- Durchführung von Workshops,
- Gestaltung gemeinsamer Aktivitäten,
- Förderung des Austausches unter den diakonischen Einrichtungen,
- Krisenintervention und Beratung für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende,
- Andachten und spirituelle Angebote in den Einrichtungen.

Wenn Sie als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter über Erfahrungen im diakonischen Bereich verfügen und die Bereitschaft mitbringen, sich auf die Fragestellungen der Mitarbeitenden in den diakonischen Einrichtungen und Kindertagesstätten einzulassen, würden wir uns über Ihre Bewerbung freuen. Hilfreich wäre eine psychologische Vorbildung und bzw. oder eine Beratungsqualifikation, die Ihnen eine Reflexion der eigenen Arbeit ermöglicht. Die Arbeitsstelle erfordert von Ihnen sowohl Teamfähigkeit mit der Bereitschaft, sich auf unterschiedliche Kulturen und Strukturen in den jeweiligen Einrichtungen einzulassen, als auch didaktische Kompetenzen zur Entwicklung und Durchführung von Fortbildungen und die Fähigkeit zum Selbstmanagement.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist eingebunden in das Team des Evangelischen Regionalzentrums (ERW) des Kirchenkreises mit Dienstsitz in Breklum. Von Bewerberinnen und Bewerbern wird die Bereitschaft erwartet, ihren Wohnsitz so zu wählen, dass die Präsenz im Raum Nordfriesland gewährleistet ist.

Auskünfte erteilt der Propst des Kirchenkreises Nordfriesland, Propstei Süd, Herr Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04671 6029 990.

Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche setzen wir voraus. Wir bitten Sie um einen entsprechenden Hinweis in den Bewerbungsunterlagen. Die Entgeltzahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland, Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Kirchenstraße 2, 25821 Breklum.

Die Ausschreibungsfrist endet mit Ablauf des **30. Juni 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 30 Kkr. Nordfriesland – DAR Bk

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten für Personal-, Organisations- und Gemeindeentwicklung (POG) im Umfang von 50 Prozent zu besetzen. Die Stelle ist kombinierbar mit der zeitgleich ausgeschriebenen Stelle des Kirchenkreises Nordfriesland für kirchlich-diakonische Profilbildung (50 Prozent).

Die wesentliche Aufgabe der Stelle ist die kompetente und vertrauensvolle Beratung der haupt- und ehrenamtlichen Leitungsverantwortlichen und der Mitarbeitenden im Kirchenkreis, in den Kirchengemeinden und in den Einrichtungen in allen Fragen ihres jeweiligen Auftrags. Diese geschieht sowohl als leitungsgebundene wie auch als leitungsunabhängige Beratung. Im Rahmen der leitungsgebundenen Beratung unterstützt die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber die Pröpste des Kirchenkreises in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Im Rahmen der leitungsunabhängigen Beratung kann die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber von kirchlichen Mitarbeitenden und Gremien im Kirchenkreis sowie in den Gemeinden und Einrichtungen in ihrer bzw. seiner Beratungskompetenz vertrauensvoll in Anspruch genommen werden.

Zu den Aufgaben von POG gehören u. a.:

- Begleitung von Organisationsentwicklungen und Leitbildprozessen in Kirchengemeinden und Kirchenkreiseinrichtungen sowie von Konfliktbearbeitung, Konzeptentwicklungen und Beratungen bei der Umsetzung von Struktur- und Personalveränderungen;
- Prozessbegleitung bei Stellenausschreibungen für Mitarbeitende und Pastorinnen und Pastoren;
- Förderung der internen Kommunikation und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden, zwischen den Kirchengemeinden (Regionalisierung) und zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreis;

- Organisation und Durchführung von Fortbildungen.

Gesucht wird eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter mit Erfahrungen in kirchengemeindlichen und bzw. oder in übergemeindlichen Diensten. Weitere Voraussetzung sind eine Ausbildung bzw. ausführliche Kenntnisse in Personal-, Organisations- und Gemeindeentwicklung (Organisationsentwicklung, Gemeindeberatung, Personalentwicklung, systemische Beratung, Supervision, Erwachsenenbildung, Moderation etc.).

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist eingebunden in das Team des Evangelischen Regionalzentrum (ERW) des Kirchenkreises mit Dienstsitz in Breklum. Von Bewerberinnen und Bewerbern wird die Bereitschaft erwartet, ihren Wohnsitz so zu wählen, dass die Präsenz im Raum Nordfriesland gewährleistet ist.

Auskünfte erteilt der Propst des Kirchenkreises Nordfriesland, Propstei Süd, Herr Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04671 6029 990.

Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche setzen wir voraus. Wir bitten Sie um einen entsprechenden Hinweis in den Bewerbungsunterlagen. Die Entgeltzahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland, Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Kirchenstraße 2, 25821 Breklum.

Die Ausschreibungsfrist endet mit Ablauf des **30. Juni 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 30 Kkr. Nordfriesland – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

In der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** ist zum 1. November 2018 im Landeskirchenamt die Stelle einer Dezentantin bzw. eines Dezenten für das Dezernat Mission, Ökumene, Diakonie im Landeskirchenamt in Kiel zu besetzen.

Die Wiederbesetzung der Stelle der Dezentantin bzw. des Dezenten ist erforderlich, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Als kollegial verfasste Verwaltungsbehörde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland regt das Landeskirchenamt Beschlüsse der Kirchenleitung an, bereitet sie vor und führt sie aus.

Im Dezernat Mission, Ökumene, Diakonie werden Themen der internationalen, der interkonfessionellen und der interreligiösen Zusammenarbeit, der Diakonie und des Kirchlichen Entwicklungsdienstes sowie Themen des Friedens, der Menschenrechte und der Migration bearbeitet. Das Dezernat führt die Aufsicht

über die Hauptbereiche Mission und Ökumene und Diakonie; dazu zählen insbesondere das „Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit“ und die Diakonischen Werke in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Zum Dezernat gehört die Arbeitsstelle für Ökumene, Menschenrechte, Flucht und Friedensbildung im Ökumenischen Forum Hafencity in Hamburg. Das Dezernat begleitet den synodalen Ausschuss Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

Die Dezentantin bzw. der Dezent leitete das Dezernat. Sie bzw. er strukturiert, koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit der dem Dezernat zugeordneten Mitarbeitenden.

Bewerberinnen und Bewerber müssen ordinierte Theologinnen oder ordinierte Theologen sein und bereits in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Von der Bewerberin bzw. dem Bewerber werden erwartet:

- umfassende Kenntnisse in Diakonie- und Missionswissenschaft, Ökumene und Religionswissenschaft sowie hohe Reflexionsfähigkeit und Begeisterung für theologisches Arbeiten
- Erfahrungen bzw. Kenntnisse in den Themenfeldern des Dezernats
- Erfahrung in der Leitung von Mitarbeitenden
- gute Englischkenntnisse
- loyale Zusammenarbeit mit den Gremien unserer Kirche
- engagierte Mitarbeit im Kollegium
- Begleitung der und Aufsicht über die dem Dezernat zugeordneten Hauptbereiche
- Verhandlungsgeschick, überzeugendes Auftreten
- Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Konfliktfähigkeit

Die Dezentantin bzw. der Dezent wird von der Kirchenleitung nach einer Probezeit von zwei Jahren in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. Sie bzw. er ist hauptamtliches Mitglied im Kollegium, dem Entscheidungsgremium des Landeskirchenamtes für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 des Kirchenbesoldungsgesetzes.

Diese Stellenausschreibung betrifft eine Qualifikationsebene, in der Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Die Nordkirche ist bemüht, den Anteil der Frauen in diesem Bereich zu erhöhen.

Bitten senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum Ablauf des **30. Juni 2018** an den Vorsitzenden der Kirchenleitung, Landesbischof Gerhard Ulrich, Münzstraße 8–10, 19055 Schwerin. Entscheidend ist nicht der Poststempel,

sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erteilt der Präsident des Landeskirchenamtes, Herr Professor Dr. Unruh, Tel.: 0431 9797 975.

Im Bewerbungsverfahren eventuell entstehende Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Az.: 30-1.50 – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die Juli-Ausgabe 2018: Fr., 8. Juni 2018,

für die August-Ausgabe 2018: Di., 10. Juli 2018,

für die September-Ausgabe 2018: Fr., 10. August 2018.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür müssen die Texte jeweils etwa eine Woche **vor** den genannten Schlussterminen bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle vorliegen.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Garnet Purrucker, Annette Thiede

Tel.: 0431 9797-840 bzw. -851; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de